



**Osteopathie**Schule  
Deutschland



# **Wie wird der Behandlungspreis einer osteopathischen Behandlung ermittelt?**

**Abschlussarbeit zur Erlangung des Titels :  
Bachelor of Science in Osteopathie**

**Vorgelegt von:**

***Koralewski, Dirk, Matrikel-Nr. 7002940 , Alsenstr. 50,  
44789 Bochum, MSc 1,5 III***

***Kothe, Michael, Matrikel-Nr. 7002223, Bostonring 30/5,  
71686 Remseck, MSc 1,5 III***

**Hamburg, 09.02.2012**

**1. Prüfer: Tobias Schmidt**

**2. Prüfer: Bettina Thiel**

# Inhaltsverzeichnis:

Abstract .....	3
1. Einleitung.....	4
2. Grundlagen .....	7
3 . Untersuchungs- u. Messmethoden .....	8
4. Zusammenfassung.....	9
5. Ergebnis .....	10
5.1. Osteopathie- u. Chiropraktikerverbände: .....	10
5.2. Physiotherapieverbände.....	29
5.3. Heilpraktikerverbände .....	39
5.4. Bundesärztekammer .....	50
5.5. Landesärztekammern .....	64
5.6. Osteopathieschulen.....	76
5.7. Chiropraktikerschulen .....	92
5.8. Ausländische Osteopathieverbände.....	93
6. Statistik .....	96
7. Ergebnisinterpretation.....	97
8. Diskussion .....	100
9. Literaturverzeichnis .....	101
10. Anhang.....	102
10.1. Preiskalkulation nach Kothe/Schmitt .....	102
10.2. Mail .....	103
10.3. Konformitätserklärung .....	104
10.4. Arbeitsaufteilung .....	105

## **Abstract**

In Germany "osteopathy" is not a state-recognized health profession. Osteopaths are accounting their individual services according to schedules of fees which are in use for the different approved health professions. For patients, who do not have these fees compensated by their health insurances, very often a general fee is accounted, which will cause a turnover tax. In general according to the Civil Code of Germany (BGB) the pricing policy for patients who are not treated within the public health system is not regulated. There is the danger of price dumping. Furthermore osteopaths who are state-certified physiotherapists are urged to account their fees according to physiotherapeutical prescriptions given by approved medical doctors. This practice from a juridical point of view is a fraudulent invoicing. Up to now there is only one single commercial calculation for the appropriate fee for osteopathical services. Here a minimum fee of 90 € is suggested.

There is no information available on the internet with regard to the homepages of the 58 relevant institutions connected to osteopathy (Associations of osteopaths and chirotherapists schools of osteopathy, associations of physiotherapists, medical associations and organizations of osteopaths abroad) on specific price suggestions. Furthermore only 6 out of 58 interviewed institutions specified a certain target price which is 100 € at an average. This fee is arbitrary and there are no clues to the underlying price calculation.

## **Zusammenfassung**

Der Beruf des Osteopathen ist in Deutschland nicht als eigenständiger Beruf staatlich anerkannt. Osteopathen rechnen ihre erbrachte Leistung gemäß ihrer berufs-eigenen Gebührenordnungen/-verzeichnissen ab. Bei Patienten, die diese Leistungen nicht durch ihre Krankenversicherung erstattet bekommen, wird sehr oft ein Pauschalpreis angewendet, der eine Umsatzsteuer nach sich ziehen würde. Generell ist nach BGB bei Patienten, deren Leistungen nicht nach einer Gebührenordnung abgerechnet werden müssen, die Preisgestaltung frei. Allerdings ergibt sich hier die Gefahr des Preisdumpings. Desweiteren werden die Osteopathen, die im Erstberuf Physiotherapeuten sind, häufig dazu veranlasst, die erbrachte osteopathische Leistung über eine physiotherapeutische Verordnung abzurechnen. Dieser Vorgang ist ein Abrechnungsbetrug. Bisher gibt es nur eine einzige kaufmännische Preiskalkulation für Osteopathen, welche einen Mindestpreis von knapp 90,-€ vorgibt.

Es gibt keinerlei Angaben im Internet auf den Seiten der 58 relevanten Institutionen (Osteopathieverbände, Osteopathieschulen, Verbände der Chiropraktiker, Ärztekammern, Physiotherapieverbände, Osteopathieverbände im Ausland) zum Thema Preisfindung. Außerdem wird nur von 6 der insgesamt 58 per e-Mail befragten Institutionen ein Preis angegeben. Dieser liegt im Mittel bei 100,-€. Diese Preisgestaltung ist willkürlich. Einen Hinweis auf eine zugrunde liegende Preiskalkulation bekamen wir nicht.

## **1. Einleitung**

Nach eigener Erfahrung aus vier Jahren Praxisberatung in der Osteopathie, wissen wir, dass die Physiotherapeuten unter den Osteopathen dazu veranlasst werden (durch Krankenkassen, Ärzte, Patienten) über eine Krankengymnastik-Verordnung abzurechnen. Viele Physiotherapeuten, die als Osteopathen oder angehende Osteopathen arbeiten, wollen ihren alten Beruf nicht aufgeben und gehen für Ihre Patienten abrechnungstechnische Kompromisse ein (Wieligmann, 2011). Dieses ist jedoch Abrechnungsbetrug und gilt, sofern mindestens zweimal nachgewiesen, als gewerbsmäßiger Betrug welcher von den Krankenversicherungen nach § 197a SGB V zur Anzeige gebracht werden kann.

Wird in einem Vertrag ein Festpreis vor der Behandlung, also vor Diagnosestellung, vereinbart, wird für das Finanzamt diese Leistung mit einer Präventionsbehandlung gleichgesetzt, weil hier ebenfalls keine Diagnose besteht. Somit besteht hier ein umsatzsteuerpflichtiges Gewerbe (UStG). Dies ist insofern problematisch, als das Präventionsleistungen mit einer Umsatzsteuer belastet werden. (BFH, 07.07.2005, Az: V R 23/04). In diesem Fall würde die komplette Praxis mit der Umsatzsteuer infiziert. Es gilt hier keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG, sofern hier keine Kleinunternehmerregelung nach dem UStG angewandt wird.

Ein Abrechnungssystem, welches wie die GebÜH oder GOÄ den Preis aufgrund der Diagnose festsetzt, scheint hier dringend nötig zu sein.

43 % der Patienten in Osteopathie-Praxen sind gesetzlich versichert. (Tüffers, 2009) Für diese Patienten gibt es bisher keine einheitliche Regelung.

Diese Umstände führten nach eigener Erfahrung in der Vergangenheit zu einer Abrechnungsunsicherheit für Patienten und Therapeuten. So kommt es vor, dass einige Osteopathen für 25,-€ pro Stunde ihre Leistung anbieten. Andere dagegen nehmen 150,-€ pro halbe Stunde.

Wir nehmen an, dass die Preise bisher aus emotionalen Gründen oder aus dem Konkurrenzvergleich festgelegt wurden. Bisher gibt es allerdings nur eine einzige kaufmännische Kostenrechnung für die Osteopathie. Diese legt einen objektiven Preis fest. (Kothe, Schmitt, 2011) Die Autoren haben nach den „Leitsätzen für die Preiskalkulation auf Grund von Selbstkosten“ aus dem Wirtschaftslexikon<sup>24</sup> gehandelt.

Eine kaufmännische Kostenrechnung dient der Ermittlung der Kosten pro Stück. Stückkosten werden ermittelt indem man die Gesamtkosten durch den Produktionsertrag dividiert. (Feldmann, Nolden, Bizer, 1991). Es werden hier die Gesamtkosten, Investitionskosten und der Unternehmergeinn inklusive Steuer pro Stück ermittelt. Da die Investition in materiellen Dingen an Wert im Laufe der Zeit verliert, kommt hier eine sogenannte Abschreibung für Abnutzung (AfA) wertmindernd zum Einsatz.

Im Bereich der Osteopathie sind die Autoren Kothe und Schmitt (2011) der Meinung, dass ein Osteopath mit Alter erfahrener und damit wertvoller wird. Insofern ist hier mit einer Wertsteigerung statt AfA zu kalkulieren sinnvoll. Auf die Osteopathie bezogen, stellen die Produktionskosten die Kosten der laufenden Praxis wie Miete und Berufshaftpflichtversicherung, dar.

Die Investitionskosten sind mit der Ausbildung, Fortbildung, Verdienstausschlag, Literatur, Unterkunftskosten und Fahrtkosten gleichzusetzen. Da ein Osteopath in Deutschland im Regelfall mindestens 2 Ausbildungen genossen haben muss, sind auch beide Kosten dann anzusetzen, wenn diese vom Staat bezahlt wurden. (siehe Anhang 10.1)

Der Punkt Unternehmergeinn ist gleichzusetzen mit dem Überschuss aus der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die die im Regelfall selbstständigen Osteopathen, inklusive Einkommenssteuer zu zahlen haben.

Das Stück bzw. die Produktionseinheit stellt hier die einzelne Behandlung dar. Man (Kothe, Schmitt 2011) geht hier von durchschnittlich 30 Behandlungen pro Woche aus.

## 2. Grundlagen

Leon Walras (1834–1910) sah die Nutzenschätzung der Verbraucher als Ursache für den Wert der Güter, also den Preis.

Die Preise orientieren sich an retrospektiv ausgewiesenen Kosten (Krankenhaus), unterschiedlichen Quervergleichen (Medikamente, Krankenhaus), Kosten von Norminstitutionen (Physiotherapie, Arzt) oder werden auch einmal ziemlich willkürlich («pragmatisch») festgelegt. (Schnetzler, 2003).

Der praktizierende Osteopath ist in Deutschland grundsätzlich an keine Preisstruktur gebunden. Nach dem aktuellen BGH-Urteil ist die Osteopathie noch kein eigenständiger Beruf in Deutschland. (VGH 3 C 2604/08.N)

Bei der Preisvereinbarung zwischen dem Patient und dem Leistungserbringer kommt hier somit durch schlüssiges Handeln nach dem BGB ein Vertrag zustande. Sofern hier kein Preis vereinbart wurde, kann ein Gericht im Falle einer Klage den Preis auf seine Berechtigung nur über die so genannte Ortsüblichkeit hin überprüfen.

Die Heilpraktiker unter den Osteopathen rechnen im Regelfall (bei privatversicherten Patienten) die Osteopathie über das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) ab. Ärzte nehmen die Gebührenverordnung für Ärzte (GOÄ) zur sogenannten Analogabrechnung. Für den Osteopathen, der seine osteopathische Leistung bei Patienten abrechnen möchte, die gesetzlich versichert sind, gibt es bisher keine Regelung. Wir sehen uns daher veranlasst, eine Preisstruktur zu ermitteln.

### **3 . Untersuchungs- u. Messmethoden**

Wie lösen vergleichende Berufe in Deutschland dieses Problem der Abrechnung von sogenannten „Selbstzahlern“? Hier kommen die Ärzte, Heilpraktiker und Physiotherapeuten in Frage.

Wie sieht die Situation der Abrechnung der Osteopathie im europäischen Ausland aus? Hierzu befragen wir die Berufsverbände der Länder Österreich, Schweiz und Großbritannien.

Die Internetseiten der Verbände wurden hier nach Informationen durchsucht. Außerdem wurde per Mail (siehe Anhang 10.2) eine schriftliche Stellungnahme erbeten.

Einschlusskriterien:

-Standesvertretungen und Schulen der Osteopathie artverwandten Berufe in Deutschland: Physiotherapeuten, Ärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker

-Sowie osteopathische Standesvertretungen und Schulen in Deutschland.

-Außerdem osteopathische Standesvertretungen der Nachbarländer Schweiz, Österreich und Großbritannien

Ausschlusskriterien:

-Alle Institutionen, die nicht unter d. fallen.



## **4. Zusammenfassung**

Es besteht bei der Preisgestaltung in der Osteopathie sowohl für Patienten als auch für Osteopathen eine extreme Unsicherheit. Es gibt aufgrund der Freiheit durch das BGB sehr große Preisspannen. Die Verzeichnisse GOÄ/GebÜH geben für die privatversicherten Patienten und behandelnden Osteopathen Preissicherheit. Bei der freien Preisgestaltung besteht die Gefahr der Umsatzsteuerinfizierung und des Preisdumpings.

## 5. Ergebnis

### 5.1. Osteopathie- u. Chiropraktikerverbände:

Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.)

Untere Albrechtstr. 15

D-65185 Wiesbaden

Telefon: [+49] (0611) 9 103 661

Telefax: [+49] (0611) 9 103 662

E-Mail: gs.wiesbaden@osteopathie.de

Internet: www.osteopathie.de

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Kosten

Die Osteopathie ist im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nicht enthalten. Die privaten Krankenversicherungen übernehmen die Behandlungskosten teilweise. In jedem Fall ist anzuraten, vor Beginn einer osteopathischen Behandlung Kontakt zur jeweiligen Krankenkasse aufzunehmen und die Frage der Kostenübernahme zu klären. Ärzte und Heilpraktiker rechnen die osteopathischen Leistung nach den eigenen berufsständischen Gebührenordnungen ab. Für eine Behandlung mit ausführlicher Anamnese, Untersuchung und Behandlung mit unterschiedlichen osteopathischen Techniken liegen die Kosten zwischen 60 und 120 Euro.“

(<http://www.osteopathie.de/de-osteopathie-behandlung.html>)

---

bvo, Bundesverband Osteopathie e.V.

Hartstr. 8

85386 Eching

info@bv-osteopathie.de

Fax: 089-31 90 36 47

Tel.: 089-319 036 46

[www.bv-osteopathie.de](http://www.bv-osteopathie.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Kosten

Osteopathie ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Gesetzlich Versicherte müssen die Kosten selbst tragen. Je nach Umfang und Zeit einer osteopathischen Behandlung fallen Kosten zwischen 70 – 150 Euro/Behandlung an.

Private Krankenversicherungen bzw. Zusatzversicherungen übernehmen je nach Versicherungsumfang die Kosten für Osteopathie.“

([http://www.bv-osteopathie.de/de-wissen-osteopathie\\_in\\_deutschland.html](http://www.bv-osteopathie.de/de-wissen-osteopathie_in_deutschland.html))

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V.

Römergasse 9

D-65199 Wiesbaden

++49-(0)611-3418858

++49-(0)611-3419073

info@bao-osteopathie.de

[www.bao-osteopathie.de](http://www.bao-osteopathie.de)

E-Mail-Antwort:

Von:

(BAO)

Gesendet:

Mittwoch, 2. November 2011 09:45

An: 'Dirk Koralewski'  
Betreff: AW: Umfrage zur Osteopathie  
Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Leider können wir Ihre Anfragen als Dachverband von Berufsverbänden in der Osteopathie nicht beantworten.

Hierfür sind die Berufsverbände zuständig. Bitte setzen Sie sich direkt mit dem BVO oder einem anderen Berufsverband in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT OSTEOPATHIE e.V.

Angela Solem  
Römergasse 9  
65199 Wiesbaden  
Tel.: 0611 3418858  
Fax.: 0611 3419073  
Vorstand: Jürgen Gröbmüller, Gaby Prediger

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):  
k.A.

---

Deutsch-Amerikanische Akademie für Osteopathie (DAAO) e.V.  
Riedstr. 5  
88316 Isny-Neutrauchburg

Tel.: 07562 – 9718-0

Fax: 07562 – 9718-2

Internet: [www.daa0.info](http://www.daa0.info)

E-mail: [kontakt@daao.info](mailto:kontakt@daao.info)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

Osteopathie-Schule Deutschland GbR / VOSD

Leiter: Cristian Ciranna-Raab

Mexikoring 19

22297 Hamburg

Telefon: ++49 - (0)40 - 6 44 15 69 0

Fax: ++49 - (0)40 - 6 44 15 69 10

E-Mail: [osd@osteopathie-schule.de](mailto:osd@osteopathie-schule.de)

[www.osteopathie-schule.de](http://www.osteopathie-schule.de)

E-Mail-Antwort:

Hallo Dirk,

die OSD selbst macht so etwas nicht. Höchstens die Praxis von Torsten.

Viele Grüße,

Chris

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

Deutsche Gesellschaft für Osteopathische Medizin (DGOM) e.V.

Obere Rheingasse 3  
56154 Boppard  
Tel.: 06742 8001-30  
Fax: 06742 8001-27  
E-Mail: kontakt@dgom.info  
www.dgom.info

E-Mail-Antwort:

Von: Dr. Volker Rings [mailto:Dr.V.Rings@t-online.de]  
Gesendet: Montag, 7. November 2011 22:43  
An: dirk.koralewski@osteopathie.de  
Cc: [j-b-ewen@web.de](mailto:j-b-ewen@web.de); 'Natalie Budinger (DGOM)'; 'Beate Schlag (DGOM)'; 'Lilian Bengart (DGOM)'  
Betreff: Umfrage zur Osteopathie-Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

kurz möchte ich Ihnen auf Ihre Anfrage antworten.

Eine osteopathische Behandlung ist keine Pauschalleistung mit einem Festbetrag, sondern auch hier richtet sich die Liquidation für Ärzte nach der GOÄ, dies heißt, nach dem tatsächlichen Aufwand.

Daher kann ich Ihnen keine pauschale Antwort geben. Es gibt Empfehlungen unserer Gesellschaft bzgl. Analogziffern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. V. Rings

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Kosten einer Therapie

Kassenpatienten:

In Deutschland ist die Osteopathische Medizin keine Kassenleistung. Osteopathische Behandlungen müssen daher nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) wie bei einem Privatpatienten abgerechnet werden. Nach den Sätzen der GOÄ ergibt sich je nach den gewählten Behandlungsmethoden und dem Zeitaufwand ein Kostensatz zwischen ca. 73,-- € und 101,-- € pro Sitzung. Sie erhalten vor der osteopathischen Behandlung ein detailliertes Informationsblatt mit den exakten Gebührensätzen der DGOM (Deutsche Gesellschaft für Osteopathische Medizin) und es wird auch die Anzahl der Behandlungen vereinbart.

Privatpatienten:

Bei Privatpatienten bezahlen die privaten Krankenversicherer grundsätzlich osteopathische Behandlungen entsprechend der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).“

(<http://www.dgom.info/kosten.html>)

„Empfehlung der DGOM zur Abrechnung osteopathischer Leistungen

Die Osteopathie ist eine rein privatärztliche Leistung; sie wird von Ärzten, die das Diplom Osteopathische Medizin erworben haben, nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet. Die Abrechnung osteopathischer Behandlungstechniken erfolgt mit Analogziffern.

Die Abrechnungsempfehlungen der DGOM, die für die Bundesärztekammer erstellt wurden, sind nach wie vor aktuell und bilden die verschiedenen zur Anwendung kommenden Behandlungstechniken gut ab. Die Bundesärztekammer ist darauf aber bisher nicht

eingegangen, so dass nach wie vor eine Empfehlung der Bundesärztekammer fehlt.

In Bayern existiert eine Empfehlung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), die die analoge Abrechnung der Ziffer 3306 bis zu viermal in einer Behandlungssitzung erlaubt, da die unterschiedlichen Bereiche der Osteopathischen Medizin nicht mit einer einzigen analogen Ziffer 3306 darstellbar sind.

3306w = Osteopathische Behandlung im Bereich der Wirbelsäule

3306e = Osteopathische Behandlung im Bereich der Extremitäten

3306v = Osteopathische Behandlung im Bereich des visceralen Systems

3306s = Osteopathische Behandlung im Bereich des Schädels und des Nervensystems

Welchen Abrechnungsmodus empfiehlt die DGOM?

Kassenpatienten, die eine privatärztliche osteopathische Behandlung wünschen, grundsätzlich nach schriftlicher Aufklärung eine Rechnung mit den analogen Ziffern der DGOM stellen.

Bei Privatpatienten – vor allem wenn Beihilfe, Post, Bahn Kostenträger sind – nicht die analogen Ziffern der DGOM benutzen, dies gibt immer wieder Streichungen und Nachfragen. Hier empfehlen wir klar den Weg der BLÄK die nebeneinander die 3306w, 3306e, 3306s und 3306v vorsieht.

Grundsätzlich müssen osteopathische Rechnungen auch mit entsprechenden Diagnosen aus dem Gebiet der Osteopathie versehen sein, Schlüsselbegriff Somatische Dysfunktion.“

Analoge GOÄ- Ziffern zur Abrechnung Osteopathischer Leistungen



Gültig ab 01.10.2005 laut Empfehlung der DGOM (Deutsche Gesellschaft für Osteopathische Medizin).

GOÄ-Nr. Leistungslegende:

<u>Beschreibung der Leistung</u>	<u>Faktor 2,3 (1,8)</u>	<u>Faktor 3,5 (2,5)</u>
1A Ärztliche osteopathische Beratung, auch telefonisch	10,72	16,32
5 A Ost. symptombezogene Untersuchung in einer Körperregion	10,72 €	16,32 €
6 A Ost. Untersuchung der Nieren und Harnwege oder des stomatognathen System	13,41 €	20,40 €
7 A Ost. Untersuchung der Bauchorgane oder der Brustorgane oder des Bewegungssystem	21,44 €	32,64 €
8 A Ost. Ganzkörperstatus	34,86 €	53,04 €
514 A Ost. Behandlung mit funktionalen Techniken am Stamm und/oder den Extremitäten	11,02 €	15,30 €
507 A Ost. Behandlung mit MFR an einer Körperregion	8,39 €	11,66 €
506 A Ost. Behandlung mit MFR an mehreren Körperregionen	12,59 €	17,49 €
505 A Ost. Behandlung mit Counterstrain am Stamm und/oder den Extremitäten	8,92 €	12,39 €
510 A Ost. Behandlung mit MET an den Extremitäten	7,34 €	10,20 €
410 A Ost. Behandlung eines visceralen Organs im Thorax, Bauch oder Becken einschließlich der		

Aufhängesysteme des Organs	26,81 €	40,80 €
420 A Ost. Behandlung von bis zu 3 weiteren visceralen Organen im Thorax, Bauch oder Becken, je Organ	0,73 €	16,32 €
714 A Ost. Behandlung craniosacral im Neurocranium und Rumpf, bei Einbeziehung des Viscerocraniums erhöhter Faktor 3,5	24,13 €	36,72 €
3306 A Ost. Behandlung der WS ggf. mit Extremitäten mittels MET und/oder HVLA	19,84 €	30,19 €

(<http://www.dgom.info/pdf/abrechnungshinweise.pdf>)

#### „Vergütung

In Deutschland ist die Osteopathische Behandlung keine Kassenleistung. Osteopathische Behandlungen müssen daher nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) wie bei einem Privatpatienten abgerechnet werden. Pro Behandlungssitzung werden entsprechend der behandelten Körper-Regionen, dem Zeitaufwand und dem Schwierigkeitsgrad verschiedene analoge GOÄ-Ziffern abgerechnet.

Nachfolgend finden Sie einige Abrechnungsbeispiele, die sich an den Empfehlungen der DGOM (Deutschen Gesellschaft für Osteopathische Medizin) orientieren.“

#### Analoge GOÄ- Ziffern zur Abrechnung Osteopathischer Leistungen

Gültig ab 01.10.2005 laut Empfehlung der DGOM Ziffer Leistungslegende

Beschreibung der Leistung	Faktor	Betrag (€)
1 Ärztliche Beratung, auch telefonisch	2,3	10,72
3 Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher (mind. 10 min)	2,3	20,10

5	symptombezogene Untersuchung einer Region	2,3	10,72
7	Untersuchung der Bauchorgane / Brustorgane / Bewegungssystems	2,3	21,46
6	Untersuchung der Nieren / Harnwege oder des stomatognathen System	2,3	13,41
8	Erhebung des Ganzkörperstatus	2,3	34,87
800	eingehende neurologische Untersuchung	2,3	26,14
3306	chirotherapeutischer Eingriff der WS	2,3	19,84
3306	FDM- Faltbehandlung der Extremitäten (entsprechend § 6 (2) GOÄ chirotherapeutischer Eingriff der WS)	2,3	19,84
2206	FDM-Faltbehandlung des Fingers/der Zehe (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der alten Luxation eines Finger- oder Zehengelenks)	2,3	18,77
2207	FDM-Faltbehandlung des Daumens (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der Luxation eines Daumengelenks)	2,3	19,85
2208	FDM-Faltbehandlung des Daumens (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der alten Luxation eines Daumengelenks)	2,3	9,49
2211	FDM-Faltbehandlung des Hand-/ Fußgelenks (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der Luxation eines Hand- oder Fußgelenks)	2,3	37,26
2212	FDM-Faltbehandlung eines Hand- / Fußgelenks (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung einer alten Luxation eines Hand- oder Fußgelenks)	2,3	56,30
2214	FDM-Faltbehandlung des Knie- / Ellenbogengelenks (entsprechend § 6 (2)		

GOÄ Einrenkung der Luxation eines Ellenbogen- oder Kniegelenks)	2,3	49,61
2215 FDM-Faltbehandlung des Knie- / Ellenbogengelenks (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der alten Luxation eines Ellenbogen- oder Kniegelenks)	2,3	72,40
2217 FDM- Faltbehandlung Schulter (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der Luxation eines Schultergelenks)	2,3	49,61
2218 FDM- Schulterfaltbehandlung (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der alten Luxation eines Schultergelenks)	2,3	72,14
2221 FDM-Faltbehandlung des Schlüsselbeins / der Kniescheibe (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung Einrenkung der Luxation eines Schlüsselbeingelenks oder einer Kniescheibe)	2,3	14,88
2226 FDM-Faltbehandlung Meniskus /Radius-/ Sternoklavikulargelenks (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung eines eingeklemmten Meniskus, der Subluxation eines Radiusköpfchens (Chassaignac) oder der Luxation eines Sternoklavikulargelenks)	2,3	16,10
2231 FDM-Faltbehandlung Hüfte (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der Luxation eines Hüftgelenks)	2,3	99,06
2232 FDM-Faltbehandlung Hüfte (entsprechend § 6 (2) GOÄ Einrenkung der alten Luxation eines Hüftgelenks)	2,3	148,81
740 Kryotherapie der Haut, je Sitzung	2,3	9,52

747 FDM- Zylinderbehandlung mit Geräten (entsprechend § 6 (2) GOÄ Anwendung von Saugapparaten (je Sitzung))	2,3	5,91
3306 FDM-Faltbehandlung der Wirbelsäule (entsprechend § 6 (2) GOÄ chirotherapeutischer Eingriff der WS)	2,3	19,84
3282 FDM- HTP-Behandlung (entsprechend § 6 (2) GOÄ Zurückbringen oder Versuch des Zurückbringens eines eingeklemmten Bruches)	2,3	29,76
516 FDM- Entfaltung im Inversionstisch / Schrägbett (entsprechend § 6 (2) GOÄ Extensionsbehandlung mit Schräggrett/ Extensioistisch)	1,8	6,82
506 FDM- Triggerbandbehandlung (entsprechend § 6 (2) GOÄ krankengymnastische Ganzbehandlung inkl. erforderliche Massage)	1,8	12,6
410 FDM- Organbehandlung ggf. mit Aufhängesystem (entsprechend § 6 (2) GOÄ Ultraschalluntersuchung eines Organs)	2,3	26,82
2182 FDM- Behandlung einer tektonischen Fixation (entsprechend § 6 (2) GOÄ gewaltsame Lockerung / Streckung eines Schulter- /Ellenbogen- / Hüft- / Kniegelenks)	2,3	50,81
300 FDM- Kontinuumbehandlung eines Gelenks (entsprechend § 6 (2) GOÄ Punktion eines Gelenks)	2,3	16,09
301 FDM- Kontinuumbehandlung eines (Ellenbogen- / Knie- /Wirbelgelenks) (entsprechend § 6 (2) GOÄ Punktion eines		

Ellenbogen- / Knie- / Wirbelgelenks)	2,3	21,46
302 FDM- Kontinuumbehandlung eines (Schulter- / Hüftgelenks) (entsprechend § 6 (2) GOÄ Punktion eines Gelenks)	2,3	33,51
523 FDM- Zylinderbehandlung - manuell (entsprechend § 6 (2) GOÄ Massage im extramuskulären Bereich)	1,8	6,82

([http://www.aim-hannover.de/website/html/osteo\\_verguetung.html](http://www.aim-hannover.de/website/html/osteo_verguetung.html))

---

DVOM

Deutscher Verband für

Osteopathische Medizin e.V.

Gerberstrasse 9

72202 Nagold Phone: +49.7452.88 80 92 0

Fax: +49.7452.88 80 92 3

Mail: [org@dvom.de](mailto:org@dvom.de)

[www.dvom.de](http://www.dvom.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

Register der traditionellen Osteopathen in Deutschland GmbH

Salinstraße 3

83022 Rosenheim

Postadresse: Notburgastraße 2

80639 München

Fon: 089 - 17 95 80 54

Fax: 089 - 17 95 80 56

info@r-o-d.info

[www.r-o-d.info](http://www.r-o-d.info)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

Deutsche Ärztegesellschaft für Osteopathie e.V.

c/o Dr. med. Kilian Dräger D.O.

Beim Andreasbrunnen 7

20249 Hamburg

Telefon (040) 419 20 327

info@daego.de

[www.daego.de](http://www.daego.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Osteopathische Behandlung

Eine osteopathische Behandlung dauert ca. 50 min. Dabei liegt der Patient meistens auf einer Behandlungsbank und wird manuell (mit den Händen) untersucht und behandelt.

Unter qualitativen Gesichtspunkten führt man bei jeder osteopathischen Behandlung eine selbständige Untersuchung durch. Jeder Osteopath sollte mit anderen medizinisch-therapeutischen Fachdisziplinen zusammenarbeiten und dabei einen patientenzentrierten Standpunkt einnehmen.

In der Osteopathie wird sowohl ein heilender (curativer) wie auch unterstützender, begleitender (adjuvanter) Therapieansatz verfolgt. Ein wichtiger Bereich ist auch die Prävention (Vorbeugung).

Je nach Beschwerden können eine, drei, oder fünf Behandlungen, manchmal auch mehrere über einen längeren Zeitraum, empfehlenswert sein. Die Kosten für eine Behandlung werden von privaten Krankenversicherungen übernommen. Sie können auch Ihre gesetzliche Kasse nach eventueller Kostenerstattung fragen.“

(<http://www.daego.de/?site=osteopathie>)

---

DAGC e.V. (Deutsch-Amerikanische Gesellschaft für Chiropraktik e.V.)

Twieten 6+15

21224 Rosengarten bei Hamburg

Tel. 04108-4149-19 oder 0700-DAGC-0700 (0700-3242-0700) (Ortstarif)

Fax 04108-4149-29

info@dagc.de

www.dagc.de

Keine E-Mail-Antwort



Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„14. Zahlt die gesetzliche Krankenkasse eine solche Behandlung?

Nur wenn sie von einem Arzt mit Kassenzulassung ausgeführt wurde. Leistungen von Privatärzten und Heilpraktikern übernimmt die gesetzliche KV nicht.

15. Zahlt eine private Krankenversicherung?

In der Regel ja, wenn sie den Heilpraktiker in ihrem Tarif mitversichert haben. Als gesetzlich Versicherter haben Sie die Möglichkeit durch den Abschluß einer Zusatzversicherung Heilpraktikerleistungen miteinzuschließen.“

([http://www.dagc.de/05\\_patient\\_faq.php](http://www.dagc.de/05_patient_faq.php))

---

Bund deutscher Chiropraktiker e.V.

Fuggerstr. 33

10777 Berlin

Germany

[www.chiropraktik-bund.de](http://www.chiropraktik-bund.de)

[info@chiropraktik-bund.de](mailto:info@chiropraktik-bund.de)

E-Mail-Antwort:

Von:

[chiropraktik-schule-berlin@t-online.de](mailto:chiropraktik-schule-berlin@t-online.de)

Gesendet:

Dienstag, 1. November 2011 23:33

An:

'Dirk Koralewski'

Cc:

Jann-Oliver Broschinski; Robert Straub

Betreff:

AW: Umfrage zur Osteopathie-  
Bachelor/Master-Studie

Hallo!

Wir orientieren uns an der GEBÜH weil wir überwiegend Heilpraktiker als Mitglieder haben.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND DEUTSCHER CHIROPRAKTIKER e.V.

K.J.Schwarz

Geschäftsführer

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

DCG/GCA

Deutsche Chiropraktoren-Gesellschaft e.V. (DCG)

German Chiropractors' Association (GCA)

Timo Schmidt

Humboldtstr. 4

38106 Braunschweig

Telefon: 0531/7020720

Telefax: 0531/7020722

[www.chiropraktik.de](http://www.chiropraktik.de)

[schriftfuehrer@chiropraktik.de](mailto:schriftfuehrer@chiropraktik.de)

E-Mail-Antwort:

Von:

Josef Heinemeier

Gesendet:

Mittwoch, 2. November 2011 12:13

An: dirk.koralewski@osteopathie.de  
Betreff: Umfrage zur Osteopathie-  
Bachelor/Master-Studie

Guten Tag Herr Koralewski,

wie folgt habe ich ihre Frage beantwortet: Falls dieses nicht aufschlußreich genug ist, möchte ich sie bitten mich wieder per email zu kontaktieren.

Wie wird der Preis einer osteopathischen Behandlung ermittelt?

Bitte beantworten Sie uns konkret folgende Fragen per Mail innerhalb von 14 Tagen:

Wie haben Sie einen Preis für die von Ihnen vertretenen Mitgliedern angebotenen Selbstzahlerleistungen

- a) ermittelt und
- b) wie hoch ist dieser?

Zu a) wir als Verband haben für keinen unserer Mitglieder einen Preis ermittelt, da dieses verboten ist laut Kartellamt.

Wir haben eine Empfehlung für unsere Mitglieder: Die Abrechnung sollte sich an die GebüH anlehnen und hier nachvollziehbar sein. Ebenfalls sollte man sich in seiner Preisgestaltung bei angrenzenden Kollegen orientieren. Grundsätzlich ist es erlaubt jeden Preis für eine Behandlung zu verlangen, dies kann sogar von Person zu Person unterschiedlich gestaltet werden. Daher greifen wir als Verband in keine Preisgestaltung der Mitglieder ein.

Zu B) kann ich Ihnen keine Angaben machen. Dies sollten sie konkret jeden Kollegen selber fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinemeier

Deutsche Chiropraktoren-Gesellschaft e.V.  
German Chiropractors` Association  
Josef Heinemeier, Master of Science in Chiropractic  
AECC University of Portsmouth, England  
International Chiropractic Sport Science Diploma  
Heilpraktiker  
Kassenwart/Treasurer DCG/GCA  
Humboldtstr. 4  
38106 Braunschweig  
Germany

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Wer trägt die Behandlungskosten?

Die Behandlungskosten werden in der Regel nur von privaten Krankenkassen und den staatlichen Beihilfestellen erstattet.“

([http://www.chiropraktik.de/uploads/media/Die\\_haeufigsten\\_Fragen.pdf](http://www.chiropraktik.de/uploads/media/Die_haeufigsten_Fragen.pdf))

## 5.2. Physiotherapieverbände

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e. V.

Lise-Meitner-Allee 2

44801 Bochum

IFK-Telefonzeiten:

Mo-Fr 9-14 Uhr

Tel.: 0234 97745-0

Ständig erreichbar per:

Fax: 0234 97745-45

E-Mail: [ifk@ifk.de](mailto:ifk@ifk.de)

[www.ifk.de](http://www.ifk.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

Aber:

„Ab 1. Januar 2012: Kein Rezept – keine Umsatzsteuerbefreiung“

11. Oktober 2011

„Heilkundliche, physiotherapeutische Leistungen sind umsatzsteuerbefreit. Dies galt bislang auch für Behandlungen im Anschluss an eine ärztliche Diagnose, für die der Patient die Kosten selbst trägt. Ab 1. Januar 2012 soll jedoch auf alle Leistungen ohne Rezept Umsatzsteuer erhoben werden. Das geht aus einer bundesweit abgestimmten Leitlinie der Finanzministerien aller Bundesländer hervor.

Die geänderte Anweisung der deutschen Finanzverwaltung ist – nach Auffassung des IFK – nicht mit der Definition des Europäischen

Gerichtshofs vereinbar: Dieser fordert für den begünstigten Heilbehandlungscharakter lediglich den konkreten Bezug zu einer stattgefundenen, begonnenen oder geplanten Behandlungsleistung. Da dieser offensichtliche Wertungswiderspruch nicht nachvollziehbar ist, hat der IFK das Bundesfinanzministerium bereits darauf hingewiesen und es aufgefordert, seine Rechtsauffassung vor dem 1. Januar 2012 zu überdenken.“

([http://www.ifk.de/inhalt/index.php?option=com\\_content&task=view&id=2208&Itemid=17](http://www.ifk.de/inhalt/index.php?option=com_content&task=view&id=2208&Itemid=17))

---

ZVK

Deutscher Verband für Physiotherapie -  
Zentralverband der Physiotherapeuten/ Krankengymnasten (ZVK) e. V.  
Deutzer Freiheit 72-74  
50679 Köln  
Tel.: 0221 - 981027-0  
Fax: 0221 - 981027-25  
E-Mail: [info\(at\)zvk.org](mailto:info@zvk.org)

Postanschrift:

Postfach 21 02 80  
50528 Köln  
[www.zvk.org](http://www.zvk.org)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

1)

12.01.2007

„Praxis-Umsatz: Nur noch 65 Prozent von der GKV

Umsatzeinbußen bei mehr als der Hälfte der Ärzte

Die niedergelassenen Ärzte in Deutschland müssen ihr Geld zu wesentlichen Teilen außerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erwirtschaften. Denn von dort stammen nur noch 65 Prozent des Praxis-Umsatzes, obwohl rund 90 Prozent aller Patienten bei der GKV versichert sind. Das ist ein Ergebnis der repräsentativen Studie "Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit 2006" der Stiftung Gesundheit. Die Privatpatienten tragen unterdessen im Mittel 20 Prozent zum Ertrag in der Praxis bei - weit überproportional, da die Privatversicherten nur rund 10 Prozent der Patienten ausmachen. Fünf Prozent kommen aus Selbstzahlerleistungen (IGeL - Individuelle Gesundheitsleistungen), drei Prozent aus gutachterlichen Tätigkeiten und sieben Prozent durch sonstige Tätigkeiten. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Umsatz bei 15 Prozent der 51,3 Prozent gesunken. Durchgeführt wurde die Erhebung von der Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse ([www.ggma.de](http://www.ggma.de)) im Auftrag der Stiftung Gesundheit.

Unter [www.stiftungsgesundheit.de/presse/start\\_presse.htm](http://www.stiftungsgesundheit.de/presse/start_presse.htm) > Studien kann die gesamte Studie heruntergeladen werden.“

(<https://www.zvk.org/bundesverband/fachkreise/news/einzelansicht/artikel/Praxis-Umsatz-Nur-noch-65-Prozent-von-der-GKV.html>)

2)

08.01.2005

„Boom im \"Zweiten Gesundheitsmarkt\"

Der Umfang privat bezahlter Leistungen nimmt zu.

Der Markt für \"Individuelle Gesundheitsleistungen\" (IGEL) wächst rasant. Nach einer Umfrage des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen (WIdO) bekommt jeder vierte Patient von seinem Arzt im Laufe eines Jahres eine private Leistung angeboten oder hat eine solche Leistung in Anspruch genommen.

Nach der Definition ihrer Protagonisten werden als \"Individuelle Gesundheitsleistungen\" ärztliche Leistungen verstanden, die nicht zum GKV-Leistungskatalog gehören (Ausschlussregelung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss u.a.) von den Patienten nachgefragt und/oder unter medizinischen Aspekten als empfehlenswert oder zumindest vertretbar angesehen werden - letzteres je nach Intensität des Patientenwunsches.

Bei stagnierenden oder gar rückläufigen Erträgen in der Kassenpraxis versuchen die niedergelassenen Ärzte einen Ausgleich durch zusätzliche Privatangebote zu erreichen. In der aktuellen Umfrage erklärten 23,8 Prozent der Versicherten, im Laufe der letzten zwölf Monate sei ihnen eine ärztliche Leistung als Privatleistung angeboten oder in Rechnung gestellt worden. Im Jahre 2001 lag die Häufigkeit privater Leistungsangebote bei GKV-Versicherten noch bei 8,9 Prozent.

Das Angebot privater Zusatzleistungen zeigt einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Angebot privatärztlicher Leistungen und dem Einkommen und der Bildung der Patienten. Das Angebot an \"Selbstzahlerleistungen\" steigt deutlich mit dem Haushaltseinkommen und dem Bildungsstand des Patienten.“

(<https://www.zvk.org/bundesverband/fachkreise/news/einzelansicht/artikel/Boom-im-Zweiten-Gesundheitsmarkt.html>)

3)

10.07.2006

„Akupunktur - mit heißer Nadel

Kommentar der Ärzte-Zeitung

Krankenkassen zahlen jetzt die Akupunktur - so schallt es derzeit durch die Publikumspresse. Doch in den Praxen der Kollegen lösen sich diese Verheißungen schnell in das auf, was sie sind: heiße Luft. Die Kassen zahlen eben nur bei gewissen Indikationen - und diese führen nach Einschätzung von Experten zu kaum zehn Prozent der Akupunkturen.



Zudem wurde die Qualifikationslatte weit nach oben gelegt. So hoch, daß nur ein Bruchteil der Ärzte diese Hürde nimmt. Das ist zum einen gut, weil gesetzlich Versicherte dann sicher sein können, daß sie von hochqualifizierten Ärzten behandelt werden. Und es ist schlecht, weil viele kompetente Praxischefs es sich dreimal überlegen, ob sie Zeit und Geld in eine Weiterbildung investieren, die sich kaum auszahlen wird.

Ende des Liedes wird sein: Viele Ärzte bieten Akupunktur bei Knie- und Rückenschmerzen, wie bei anderen Indikationen, künftig als Selbstzahlerleistung an. Das ist okay. Aber es zeigt auch: Die Akupunktur-Entscheidung ist ein Kompromiss, der viel verspricht und wenig hält.“

(<https://www.zvk.org/bundesverband/fachkreise/news/einzelansicht/artikel/Akupunktur-mit-heisser-Nadel.html>)

4)

15.06.2007

„IGeL-Patient auf Kassenempfehlung

Deutsche BKK wirbt bei Ärzten für Programm der "Gesundheitswelt direkt" GmbH

Eine Art Einkaufsgemeinschaft für Selbstzahlerleistungen bietet die Deutsche BKK ihren Patienten über die finanziell unabhängigen "Gesundheitswelt direkt" GmbH an. Niedergelassene Ärzte können sich gegen Gebühr als Partner registrieren, um ihre Leistungen in den Angebotskatalog aufnehmen zu lassen so der Chef der Deutschen BKK, Ralf Sjuts.

Die "Gesundheitswelt direkt" soll nach Angaben von Sjuts in erster Linie den Versicherten der Deutschen BKK Preisverhandlungen über Wahl- und Selbstzahlerleistungen ersparen. Um das zu erreichen, kooperiert die Gesellschaft mit festen Partnern.

Das Kerngeschäft der derzeit rund 70 Partner besteht in der Vermittlung von Gesundheits-Dienstleistungen und Produkten rund um Sport, Ernährung, Hygiene, Medizin und Wellness.

Unter anderem vermittelt die Gesellschaft umfassende Check-up-Untersuchungen. Auf dem Gebiet der ästhetisch-plastischen Chirurgie kooperiert sie zum Beispiel mit einem Spezialisten-Netzwerk, das sich über zehn deutsche Städte verteilt.

Dieses Netzwerk können sich niedergelassene Ärzte zum Vorbild nehmen, wenn sie selbst mit der Vermittlungsagentur zusammenarbeiten wollen. Für die Partnerschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig. Werden Kunden vermittelt, zahlen die Partner Provision. So finanziert sich die Gesellschaft unabhängig von der Deutschen BKK.

Sjuts wirbt bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten mit dem Argument eines größeren Kundenstamms - und damit eines größeren Potenzials an Leistungsnachfragern um Partner. Immerhin würden durch das neue Konstrukt alle 1,1 Millionen Mitglieder der Deutschen BKK angesprochen werden.

In spätestens drei Jahren könnten nach den Vorstellungen von Sjuts auch andere Krankenkassen mit der Gesellschaft kooperieren, sollte das neue Modell erfolgreich sein.

Rund 60 Prozent der angesprochenen Versicherten der Deutschen BKK haben sich laut Geschäftsführer Thomas Schlichter bereits bei der Agentur eingeschrieben.

Mehr Informationen im Internet: [www.gesundheitswelt-direkt.de](http://www.gesundheitswelt-direkt.de)

Quelle: „Ärzte-Zeitung“

(<https://www.zvk.org/bundesverband/fachkreise/news/einzelansicht/artikel/IGeL-Patient-auf-Kassenempfehlung.html>)

## 5) ZVK-Landesverbände

24.06.2009, physiokongress 2009

Physiotherapie auf Zukunftskurs: „Jetzt sind wir dran!“

„Zum zweiten Mal nahm der ZVK-Landesverband Baden-Württemberg am physiokongress des Thieme Verlags in der Schwabenlandhalle bei

Stuttgart teil. Der diesjährige Kongressauftritt vom 18. bis zum 20.06.2009 stand unter dem Motto „Jetzt sind wir dran!“ und traf mit diesem Leitspruch voll ins Schwarze. Bereits bei der Eröffnungsansprache am Donnerstagmorgen waren sie nicht zu übersehen: Orangefarbene Anstecknadeln mit dem Aufdruck „Jetzt sind wir dran!“ zierten nicht nur die Reverse der Kongressveranstalter Rosi Haarer-Becker und Uwe Harste, sondern auch die vieler Teilnehmer aus dem Auditorium. „Jetzt sind wir dran!“ - das diesjährige Motto des Kongressauftritts des ZVK zog sich nicht nur wie ein roter Faden durch die Veranstaltungen des Verbandes, sondern weckte über die Maßen auch das Interesse der über 1.100 Kongressteilnehmer und der Veranstalter. So wies Uwe Harste in seiner Eröffnungsrede explizit auf den Vortrag der durch den ZVK-Landesverband eingeladenen Zukunftsreferentin Jeanette Huber hin: „Die Möglichkeit einen Vortrag über die Zukunft der Physiotherapie von einer Referentin des renommierten Zukunftsinstituts Matthias Horx zu hören, sollten Sie sich nicht entgehen lassen.“ Seiner Empfehlung folgten am Freitagabend 260 Kongressteilnehmer und hörten den Vortrag unter dem Titel „Jetzt sind wir dran – Physiotherapeuten erobern den Zukunftsmarkt Gesundheit“. (Lesen Sie hierzu die extra Netzmeldung.) Gewohnt freundlich und kompetent: Das Beraterteam des ZVK. Am ZVK-Stand standen nicht nur die Landesvorstände zur Beratung der Mitglieder bereit, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stuttgarter Geschäftsstelle sowie Ulrike Steinecke und Bodo Schlag vom Bundesverband. Joes Verweyen war als Außendienstler wie im letzten Jahr erfolgreich in Sachen Neumitglieder-Akquise unterwegs. Die Stimmung am Stand war durchweg positiv: Viele Kongressbesucher kamen, um sich über einzelne Angebote des ZVK oder berufspolitische Themen zu informieren. Mitglieder nutzen die Gelegenheit zu Gesprächen untereinander und mit Funktionsträgern des Verbandes. Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Jahr auch viele Vorstandsmitglieder anderer Landesverbände nach Baden-Württemberg kamen, um am Kongress teilzunehmen und den ZVK zu repräsentieren. Seminar gut besucht. Ebenfalls unter das Motto „Jetzt

sind wir dran!“ lies sich auch das Seminar von Michael Preibsch und Roland Hein zum Thema „Selbstzahlerleistungen in der PT-Praxis“ einordnen. Mit über 50 Teilnehmern war der Seminarraum komplett gefüllt, einige mussten es sich auf Tischen bequem machen. Interessiert lauschten die Anwesenden den Ausführungen von Preibsch und Hein zu Selbstzahlerleistungen. Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Werbung und rechtliche Grundlagen wurden angesprochen und die Frage erörtert, wie eine einzelne Praxis zu ihrer individuellen Spezialisierung in Sachen Selbstzahlerleistung finden kann. Ein besonderer Fokus wurde dabei von den Referenten auf das Thema Networking und Kooperationen gelegt. Eindrucksvoll demonstrierte Michael Preibsch anhand eines Versuchsaufbaus, wie unterschiedlich getaktete Metronome sich synchronisieren, sobald man sie auf einen schwingenden, gemeinsamen Untergrund stellt. Sein Fazit: Menschen mit unterschiedlichen Interessen, werden ein gemeinsames Ziel definieren können, sobald man ihnen eine Plattform dafür bietet. Niemand sollte sich also scheuen gerade auch interdisziplinäre Netzwerken beizutreten oder solche zu gründen. Auf Wiedersehen im nächsten Jahr. Aufgrund des Erfolges, steht eines fest: Auch im nächsten Jahr wird der ZVK Landesverband Baden-Württemberg wieder an dem größten Fachkongress für Physiotherapeuten in Deutschland teilnehmen. Unter der Hand wird bereits gemunkelt, dass wir mit unserem Kongressmotto sozusagen Trendsetter gewesen sind. Denn Schwerpunktthema des 6. physiokongresses des Thieme-Verlags soll wohl der Zweite Gesundheitsmarkt mit Thematiken wie Selbstzahler & Co. sein. Wir freuen uns darauf und auf Sie im nächsten Jahr auf dem physiokongress vom 10.-12.Juni 2010! Sehen Sie im Anhang die Bildgalerie zum physiokongress: NM\_physiokongress\_2009\_090624.pdf (685.5 KB) Quelle: Landesverband Baden-Württemberg e. V. im ZVK.“ (<https://www.zvk.org/bundesverband/fachkreise/news/einzelansicht/artikel/physiokongress-2009.html>)

---

VPT  
Verband Physikalische Therapie  
Bundesgeschäftsstelle  
Hofweg 15  
22085 Hamburg  
Telefon: (040) 22 72 32 22  
Telefax: (040) 22 72 32 29  
E-Mail: [info@vpt.de](mailto:info@vpt.de)  
Internet: [www.vpt.de](http://www.vpt.de)

E-Mail-Antwort:

Von: Info@VPT [[info@vpt-nrw.de](mailto:info@vpt-nrw.de)]  
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2011 09:31  
An: [dirk.koralewski@osteopathie.de](mailto:dirk.koralewski@osteopathie.de)  
Betreff: WG: Umfrage bezüglich einer  
Osteopathie-Bachelor/Master-Arbeit-  
Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

als Berufsverband der Physiotherapeuten können wir Ihnen zum Thema der Preisgestaltung von Osteopathen leider keine konkreten Auskünfte geben.

Vielleicht erhalten Sie Informationen bei der BAO  
(Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie)  
[www.bao-osteopathie.de](http://www.bao-osteopathie.de)

Mit freundlichen Grüßen

Gaby Vondran

VPT Verband Physikalische Therapie

Hafenweg 19

59192 Bergkamen

T (02389) 7 80 38-13

F (02389) 7 80 38-18

[g.heppelmann@vpt-nrw.de](mailto:g.heppelmann@vpt-nrw.de)

[www.vpt-nrw.de](http://www.vpt-nrw.de)

Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V.

Sitz Hamburg

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

## 5.3. Heilpraktikerverbände

Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH)

Maarweg 10 , 53123 Bonn

Tel.: 0228-96 28 99 00

Fax: 0228-96 28 99 01

info@ddh-online.de

[www.ddh-online.de](http://www.ddh-online.de)

Keine-E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker

Das Honorar zwischen Patient und Heilpraktiker/Heilpraktikerin unterliegt gemäß "Bürgerliches Gesetzbuch" -BGB- (§§ 611-630) der freien Vereinbarung. Bei den im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker -Gebüh- verzeichneten Beträgen handelt es sich um statistische Durchschnittswerte aus dem Jahre 1983, die in den letzten 25 Jahren nicht angepasst wurden.

Der Heilpraktiker/die Heilpraktikerin rechnet den jeweils vereinbarten Honorarsatz mit den Ziffern der beschriebenen Leistung des GebüH ab. Ist für die erbrachte Leistung im GebüH eine Leistungsbeschreibung nicht gegeben, kann die Abrechnung mit einer gleichwertigen (analogen) Leistungsziffer erfolgen und soweit auch dies nicht gegeben ist, kann auf andere Verzeichnisse wie Hufelandverzeichnis oder Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) zurückgegriffen werden.

Das zwischen Heilpraktiker/Heilpraktikerin und Patient vereinbarte Honorar ist verbindlich und unabhängig davon zu begleichen, ob und in

welcher Höhe der Patient von Beihilfestellen oder privaten Krankenversicherungen Erstattungen erhält oder nicht.

Im Einzelfall geben auf Anfrage die einzelnen Berufs- und Fachverbände weitere Informationen.“

([http://www.ddh-online.de/index.php?str\\_css=am\\_01.css&stat=cms\\_save&l0\\_ID=105&l1\\_ID=18](http://www.ddh-online.de/index.php?str_css=am_01.css&stat=cms_save&l0_ID=105&l1_ID=18))

---

Bund Deutscher Heilpraktiker (BDH) e.V.

Südstr. 11

48231 Warendorf

Telefon: 02581 / 61550

Telefax: 02581 / 61508

Email: [info@bdh-online.de](mailto:info@bdh-online.de)

[www.bdh-online.de](http://www.bdh-online.de)

E-Mail-Antwort:

Von: Ulrich Sümper BDH  
Gesendet: Freitag, 4. November 2011 11:09  
An: [dirk.koralewski@osteopathie.de](mailto:dirk.koralewski@osteopathie.de)  
Betreff: Re: Fwd: Umfrage zur Osteopathie-Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

Sie fragen nach, wie der Preis einer osteopathischen Behandlung ermittelt wird.

Da es im Heilpraktikerbereich, anders als z.B. bei Ärzten, die eine feststehende Gebührenordnung (GOÄ) haben, keine



staatliche anerkannte Gebührenordnung gibt, gibt es auch kein verbindliches Honorar für osteopathische Behandlungen.

Zwar existiert ein Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), dieses ist jedoch nicht verbindlich, der einzelne Behandler ist in der Vereinbarung seines Honorars nicht an das GebüH gebunden, dieses stellt nur eine Orientierungshilfe dar.

Die im GebüH verzeichneten Honorare wurden per Umfrage unter den praktizierenden Kollegen ermittelt und sind im Verzeichnis selbst aus kartellrechtlichen Gründen als "von - bis" Spannen angegeben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gern, auch telefonisch, zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

BDH-Team

Ulrich Sümper

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

Kosten

„Die Behandlungskosten für eine naturheilkundliche osteopathische Behandlung liegen zwischen 60 EUR-90 EUR. Dabei sollte eine Zeiteinheit von mindestens 30 bis 60 Minuten zur Verfügung stehen.

Das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kennt für die osteopathische Behandlung eine Reihe von unterschiedlichen Preiskategorien (Ziffern), die je nach Technik stark variieren. Sie wurden durch eine statistische Umfrage 1985 ermittelt.

Da sich das Gebührenverzeichnis auf eine 25 Jahre alte Umfrage stützt, können die dort aufgeführten Behandlungskosten abweichen.

Welche Leistung für den Patienten in Frage kommt, wird vor einer Therapie besprochen. Sie können nach den individuellen Anwendungsschwerpunkten, insbesondere bei Säuglingen, variieren.“

(<http://www.bdh-online.de/1065.0.html>)

---

Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.

Bundesverband

Maarweg 10; 53123 Bonn

Tel: 0228 / 61 10 49

Fax: 0228 / 62 73 59

E-Mail: [fdh-bonn@t-online.de](mailto:fdh-bonn@t-online.de)

[www.heilpraktiker.org](http://www.heilpraktiker.org)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

Freie Heilpraktiker e.V. - Berufs- und Fachverband

Benrather Schloßallee 49-53

40597 Düsseldorf

Telefon: 02 11/90 17 29-0

Telefax: 02 11/3 98 27 10

e-mail: [info@freieheilpraktiker.com](mailto:info@freieheilpraktiker.com)

[www.freieheilpraktiker.com](http://www.freieheilpraktiker.com)



E-Mail-Antwort:

Von: Freie Heilpraktiker e.V.  
Gesendet: Donnerstag, 3. November 2011 10:08  
An: Dirk Koralewski  
Betreff: Umfrage zur Osteopathie-  
Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

Heilpraktiker - auch die, die osteopathisch arbeiten - errechnen ihr Honorar individuell und treffen eine entsprechende Behandlungsvereinbarung mit dem Patienten. Wird keine Vereinbarung geschlossen, greift das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker. Da diese Richtsätze aus dem Jahr 1984 stammen, sind sie in der Regel nur maßgeblich für die Erstattung durch private Versicherungen an Patienten, die privat versichert sind.

Das GebüH können Sie hier einsehen:

[http://freieheilpraktiker.com/Patienteninfo/Gebuehrenverzeichnis/\\_l3s](http://freieheilpraktiker.com/Patienteninfo/Gebuehrenverzeichnis/_l3s)

Eine Anpassung der Gebührensätze an heutige Verhältnisse ist kartellrechtlich nicht möglich.

Wir wollen abschließend noch darauf verweisen, daß in Deutschland die Ausübung der Osteopathie nur Heilpraktikern und Ärzten erlaubt ist, in gewissem Rahmen im Bundesland Hessen auch Physiotherapeuten, die eine Sonderprüfung absolviert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Siewertsen

Vorsitzender Freie Heilpraktiker e.V. - FH -

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

„Die Behandlungskosten beim Heilpraktiker

Die Behandlungskosten beim Heilpraktiker orientieren sich naturgemäß am Umfang einer Untersuchung und Behandlung, dem erforderlichen Zeitaufwand, den durchzuführenden Maßnahmen unter Einbeziehung von Materialkosten und dem Schwierigkeitsgrad des Krankheitsgeschehens.

Im Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, daß eine Erstuntersuchung und -behandlung einen Kostenaufwand von etwa Euro 50,00 bis Euro 75,00 und bei besonders zeitintensiven Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auch darüber erfordert.

So können spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden wegen des z.B. hohen Zeitaufwandes, wie zum Beispiel die Klassische Homöopathie nach Hahnemann, für die Erstbehandlung bei chronischen Geschehnissen durchaus einen Kostenaufwand zwischen Euro 75,00 und Euro 120,00 erfordern.

Die Folgebehandlungskosten belaufen sich, wiederum je nach durchgeführter Maßnahme und Zeitaufwand, auf einen Betrag zwischen Euro 10,-- bis Euro 40,--. Bei besonderen Verfahren, wie zum Beispiel Psychotherapie oder Ozon-Sauerstoff-Behandlung als große Eigenblutbehandlung, können auch in der Folgebehandlung höhere Honorarkosten entstehen.

Die Durchschnittskosten sind also durchaus tragbar. Als grober Orientierungsrahmen kann auch das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker - GebüH -, eine statistische Durchschnittserhebung, dienen, in welches die Patienten selbstverständlich Einblick nehmen können.

Lassen Sie sich vor Behandlungsaufnahme durch Ihre Heilpraktikerin/Ihren Heilpraktiker über die vorgesehen Leistungen und Honorare genau informieren bedarfsweise auch in Form einer schriftlichen Vereinbarung.

Von den gesetzlichen Krankenkassen werden die Heilpraktikerkosten aufgrund Sozialgesetzgebung nicht übernommen.

Private Krankenversicherungen übernehmen im allgemeinenl auch Kosten für Heilpraktikerbehandlungen und deren Verordnungen, jedoch in sehr unterschiedlichem Leistungsumfang.

Hier gibt es sehr große Unterschiede in den einzelnen tariflichen Leistungen der verschiedenen Versicherungsunternehmen. Der Patient und der Versicherungsnehmer von privaten Krankenversicherungen ist deshalb gut beraten, sich die Tarife genau anzusehen und nicht nur das, was im Werbeprospekt steht. Der privatversicherte Heilpraktikerpatient sollte nicht ungeprüft die Aussagen der Werbeprospekte übernehmen, sondern insbesondere die weitergehenden Hinweise und das sogenannte Kleingedruckte in den Tarif- und Versicherungsbedingungen genau nachlesen bzw. sich vom Fachmann, das können auch die Berufs- und Fachverbände sein, beraten lassen.

Über Leistungen für Behandlungen bei Heilpraktikern und alternativen Heilverfahren sollte er sich präzise und schriftlich entsprechende Informationen vor Vertragsabschluß bzw. auch vor Behandlungsaufnahme geben lassen.

In sehr vielen Fällen muß mit Zuzahlungen in oft nicht geringem Umfang gerechnet werden. Leider ist zu häufig das Erwachen groß, wenn es an die Begleichung der Honorarabrechnungen seitens der Versicherungen geht.

In den meisten Fällen liegt es aber nicht daran, daß Ihre Heilpraktikerin/Ihr Heilpraktiker zu hohe Honorarforderungen hat oder eine gar falsche Leistung erbringt, sondern der jeweilige Tarif der jeweiligen Krankenversicherung nur bestimmte Leistungserstattungen vorsieht.

Behördenbedienstete und Beamte erhalten oftmals (auch nicht in jedem Falle) Beihilfe zu Heilpraktikerleistungen und deren Verordnungen. Auch hier gibt es Unterschiede, Leistungsbegrenzungen und -einschränkungen, über die sich der Betroffene bei seiner Beihilfestelle informieren sollte und muß.“

([http://www.freieheilpraktiker.com/Presseinfo/Presse-Aktuell/Die-Behandlungskosten-beim-Heilpraktiker/\\_jobid-4825](http://www.freieheilpraktiker.com/Presseinfo/Presse-Aktuell/Die-Behandlungskosten-beim-Heilpraktiker/_jobid-4825))

FVDH - Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Weseler Str. 19-21

48151 Münster

Telefon: 0251 - 136886

Telefax: 0251 - 392736

E-Mail: [info@fvdh.de](mailto:info@fvdh.de)

Internet: <http://www.fvdh.de>

Keine-E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

---

Union Deutscher Heilpraktiker e.V.

Bundesverband

Waldstraße 21

61137 Schöneck

Tel.: 0 61 87 . 99 06 03

Fax: 0 61 87 . 9 92 80 75

[kontakt@udh-bundesverband.de](mailto:kontakt@udh-bundesverband.de)

[www.udh-bundesverband.de](http://www.udh-bundesverband.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.  
Ernst-Grote-Straße 13  
D-30916 Isernhagen  
Telefon: +49 (0) 511 6 16 98 - 0  
Telefax: +49 (0) 511 6 16 98 - 20  
www.vdh-heilpraktiker.de

E-Mail-Antwort:

Von: Martina Jachmann  
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2011 12:18  
An: Dirk Koralewski  
Betreff: AW: Umfrage zur Osteopathie-  
Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

die Preise, die für heilpraktische Anwendungen berechnet werden, richten sich entweder nach der GeBüh oder nach dem eigenen Ermessen der Therapeuten.

Darum empfehle ich Ihnen durch unsere Heilpraktikersuche unter dem Link

[http://www.vdh.heilpraktiker.de/index.php?option=com\\_sobi2&sobi2Task=search&Itemid=77](http://www.vdh.heilpraktiker.de/index.php?option=com_sobi2&sobi2Task=search&Itemid=77)

direkt mit den Heilpraktikern/innen in Verbindung zu treten, die Osteopathie anbieten.

Ich bedauere, Ihnen nicht weiter behilflich sein zu können.



Mit freundlichen Grüßen

Martina Jachmann

VDH e. V.

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

k.A.

## 5.4. Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Herbert-Lewin-Platz 1 (Wegelystraße)

10623 Berlin

Postfach 120 864

10589 Berlin

info@baek.de

[www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff: 08.11.11):

1)GOÄ-Ratgeber

Individuelle Gesundheitsleistungen – Rechnung nach GOÄ

Deutsches Ärzteblatt 105, Heft 31-32 (04.08.2008), Seite A-1706

„Die Definition des Begriffs IGeL (Individuelle Gesundheitsleistung) und die Vertragsgestaltung wurden in den beiden letzten GOÄ-Ratgebern erläutert. Dort wurde auch dargelegt, warum sich aus § 1 Absatz (Abs.) 1 der Amtlichen Gebührenordnung (GOÄ) ergibt, dass ärztliche IGeL-Leistungen nach der GOÄ berechnet und alle Regeln der GOÄ beachtet werden müssen. Demnach muss dem Patienten eine GOÄ-konforme Rechnung ausgestellt werden. Eine Abrechnung mittels Pauschalen ist ebenso wenig zulässig, wie eine regelhafte Berechnung der Leistungen unter dem 1,0-fachen Gebührensatz (§ 5 GOÄ „Bemessung der Gebühren“).

Wenn die Punktzahl der Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert (5,82873 Cent) multipliziert wird, ergibt sich der Einzelsatz der GOÄ. Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens (ärztlich, medizinisch-technisch, Labor) sind die Gebühren unter Beachtung der in § 5 GOÄ genannten Kriterien nach „billigem Ermessen“ zu gestalten. Diese Formulierung bietet die Möglichkeit, den Einzelsatz (Faktor) so auszuwählen, dass ein glatter Eurobetrag resultiert. Beispiel: Nummer 415 GOÄ „Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge“ (300 Punkte = 17,49 €). Multipliziert man den Einzelsatz mit dem Faktor 2,28705, so ergibt dies 40,00 €. Es wäre nicht korrekt, den 2,3-fachen Satz in Rechnung zu stellen (ergibt 40,22 €) und auf 22 Cent zu verzichten. Klingt kompliziert, lässt sich aber für die IGeL-Leistungen, die eine Praxis anbietet, problemlos errechnen. Ergibt sich aus dem individuellen Einzelfall die Notwendigkeit, die erbrachte Leistung oberhalb des Schwellenwerts (2,3-fach bei ärztlichen Leistungen) zu berechnen, müssen die Kriterien des § 5 Abs. 2 ff. GOÄ beachtet und eine für den Patienten nachvollziehbare Begründung auf der Rechnung aufgeführt werden. Eine Abrechnung oberhalb des Höchstwertes (3,5-fach bei ärztlichen Leistungen) muss wiederum den Kriterien des § 2 GOÄ „Abweichende (Honorar-)Vereinbarung“ genügen.

Die Darstellung der IGeL-Leistung auf der Rechnung regelt § 12 GOÄ. Eine schlichte Auflistung des zu zahlenden Betrags ist nicht zulässig. Entspricht die Darstellung einer Leistung auf der Rechnung den Kriterien nach § 12 GOÄ nicht, ist (mindestens) diese Leistung nicht fällig.

Eine analoge Bewertung darf nach § 6 Abs. 2 GOÄ für eine selbstständige ärztliche Leistung vorgenommen werden, wenn diese nicht Bestandteil (oder besondere Ausführung) des Gebührenverzeichnisses ist. Die gewählte Leistung muss nach Art, Kosten und Zeitaufwand möglichst gleichwertig sein und „erbt“ alle Einschränkungen (Ausschlüsse, Begrenzung der Anzahl im Behandlungsfall, Zeitdauer, Gruppen- oder

Einzelbehandlung etc.) der originären Leistung. Für die Fälligkeit der Leistung ist die korrekte Darstellung auf der Rechnung nach § 12 Abs. 4 GOÄ ausschlaggebend. Ausführliches zu diesem Thema siehe „Korrekte Darstellung einer Analogenen Bewertung“ (DÄ, Heft 36/2007) und „Analoge Bewertung – künstliche Gebührennummer?“ (DÄ, Heft 12/2008).

In den nächsten Ratgebern zu diesem Thema werden zusätzlich einige Einzelfragen beantwortet.\*\*\*\*

Dr. med. Anja Pieritz

(in: Deutsches Ärzteblatt 105, Heft 31-32 (04.08.2008), Seite A-1706)  
(<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.108.4144.4159.6614&all=true>)

## 2) GOÄ-Ratgeber

### Exklusivrecht der GOÄ: Analogbewertung

„Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beruht im Unterschied zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) nicht auf einer Beschlussfassung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3 SGB V, sondern auf einer Rechtsverordnung, erlassen von der Bundesregierung. Während der Bewertungsausschuss potenziell eine fortlaufende Weiterentwicklung des EBM ermöglicht, können Aktualisierungen der GOÄ aufgrund der Besonderheiten des amtlichen Verordnungswegs immer nur in größeren zeitlichen Abständen erfolgen, zuletzt im Jahr 1996. Allerdings sieht die GOÄ - im Gegensatz zum EBM - die Möglichkeit zur Selbstergänzung neuer oder andersartiger Leistungen vor, mit einer Analogberechnung für nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ aufgelistete Leistungen entsprechend § 6 Absatz 2a GOÄ. Der EBM hingegen ist ein abschließendes Leistungsverzeichnis. Eine Analogberechnung ärztlicher Leistungen ist im Anwendungsbereich des EBM nicht möglich.

Der GOÄ-Ratgeber "IGeL = Verlangensleistungen" vom 2. April 2004 (Dtsch. Arztebl. 2004; 101: A 956 [Heft 14]) hat leider Anlass zu Missverständnissen gegeben. In dem Beitrag wurde auf den Sonderfall hingewiesen, dass eine Leistung - im damals konkretisierten Fall die Durchführung einer kardiorespiratorischen Polygraphie bei Verdacht auf chronisch obstruktive Schlafapnoe - vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für die vertragsärztliche Versorgung anerkannt sein kann, ohne dass schon eine EBM-Gebührenposition dafür geschaffen worden ist. Die medizinische Indikation zur Durchführung der Leistung vorausgesetzt, handelt es sich dann nicht um eine individuelle Gesundheitsleistung, die vom Versicherten gezahlt werden muss, sondern um eine in die GKV-Leistungspflicht fallende Leistung (SG Dortmund, Urteil vom 21. März 2003, Az.: S26 KA 37/02).

Der Hinweis auf das Urteil des Sozialgerichts Dortmunds sollte verdeutlichen, dass Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung einen grundsätzlichen Anspruch auf die medizinisch notwendigen Leistungen zur Behandlung und Früherkennung von Krankheiten haben. Demgegenüber handelt es sich bei individuellen Gesundheitsleistungen in der Regel um nicht notwendige Leistungen auf Verlangen des Versicherten beziehungsweise um Leistungen, für die weder auf der Basis von Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses noch auf der Grundlage des EBM oder vertraglicher Vereinbarungen eine GKV-Leistungspflicht besteht.

Gemäß § 12 SGB V müssen Leistungen, die zulasten der GKV berechnet werden, jedoch nicht nur notwendig, sondern auch wirtschaftlich sein. Die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung können nur Leistungen beanspruchen, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Aus dem Urteil des Sozialgerichts Dortmund kann nicht gefolgert werden, dass generell für nicht im EBM enthaltene Leistungen, die im Einzelfall für medizinisch empfehlenswert gehalten werden, ein

Leistungsanspruch des Versicherten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse besteht. Die Bildung von Analogbewertungen ist ein Exklusivrecht der GOÄ.“

Dr. med. Regina Klakow-Franck

(in: Deutsches Ärzteblatt 101, Heft 20 14.05.2004), Seite A-1445)

(<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.108.4144.4193.4207&all=true>)

### 3) GOÄ-Ratgeber

Individuelle Gesundheitsleistungen nach GOÄ - Allgemeines

Deutsches Ärzteblatt 105, Heft 26 (27.06.2008), S. A-1470

„Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) sind Leistungen, die über das Maß des medizinisch Erforderlichen hinausgehen, denen der Patient ausdrücklich zustimmen muss oder die er ausdrücklich wünschen muss. Die Leistung muss aus Sicht des Arztes medizinisch erforderlich, empfehlenswert oder zumindest vertretbar sein, und es muss sich um Leistungen handeln, bei denen die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden.

Für gesetzlich Versicherte regelt der § 12 Absatz 1 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), dass „die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen“. Es soll nicht verschwiegen werden, dass es immer wieder Schwierigkeiten bei der Abgrenzung gibt. So kann es vorkommen, dass ein Mitarbeiter der gesetzlichen Krankenkasse den Versicherten dahingehend informiert, dass es sich bei der in Anspruch genommenen

IGeL-Leistung um eine Kassenleistung gehandelt habe und diese vom Arzt fälschlicherweise nicht nachdem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in Rechnung gestellt worden ist. Die Ursache hierfür kann in einer unzureichenden Information des Krankenkassenmitarbeiters über die entsprechende Behandlungsmethode liegen, vereinzelt kann man aber auch den Eindruck gewinnen, dass diese Art von unzulässiger Kulanz (vergleiche § 12 SGB V) mit dem zunehmenden Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen untereinander zu tun hat.

Schwieriger sieht die Abgrenzung für privat Versicherte und beihilfeberechtigte Personen aus. Nach den Mustervertragsbedingungen der privaten Krankenversicherungen besteht für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen grundsätzlich eine Leistungspflicht. Zusätzlich werden ambulant erbrachte Untersuchungen zur Erkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen) und Untersuchungen und medizinisch notwendige Behandlungen wegen Schwangerschaft und Entbindung erstattet. Abweichend von diesen Regelungen können die Versicherungsunternehmen in ihren Tarifen eine Mehr- oder Mindererstattung von Leistungen festlegen. So ist die Abgrenzung dessen, was erstattet wird und was nach dem individuellen Versicherungsvertrag als IGeL-Leistung anzusehen ist, deutlich schwieriger. Das Spektrum der über (Sonder-)Tarife versicherungsfähigen Leistungen reicht von den oben genannten Leistungen über alternative Heilverfahren, die Behandlung beim Heilpraktiker bis hin zur kosmetischen Chirurgie. Es empfiehlt sich daher das Erfragen des Leistungsumfangs des individuellen Versicherungsvertrags (sofern bekannt), alternativ die ausführliche Aufklärung des Patienten darüber, dass er die Kosten für bestimmte Behandlungen gegebenenfalls selbst tragen muss.

Wichtig bei IGeL-Leistungen ist, dass vor der Behandlung ein schriftlicher Vertrag mit dem Patienten abgeschlossen wird. Dies ist zwingend

vorgeschrieben für gesetzlich Versicherte, empfiehlt sich grundsätzlich aber auch für privat Versicherte. Wie ein solcher Vertrag aussehen sollte, wird im nächsten GOÄ-Ratgeber thematisiert.“

Dr. med. Anja Pieritz

(in: Deutsches Ärzteblatt 105, Heft 26 (27.06.2008), S. A-1470)

(<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.108.4144.4159.6569>)

#### 4) GOÄ-Ratgeber

IGeL = Verlangensleistungen

Deutsches Ärzteblatt 101, Heft 14 (02.04.2004), Seite A-956

„Gebührenrechtlich betrachtet handelt es sich bei Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) um privatärztliche Leistungen, die - wie in der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) definiert - "über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen" und nur dann berechnet werden können, wenn "sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind" (§ 1 Abs. 2 GOÄ). Wäre die IGeL-Leistung für die Behandlung medizinisch notwendig, so hätte der Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich Anspruch auf Erstattung. Ein Irrtum zu glauben, im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung seien nur solche Leistungen abzurechnen, die im Gebührenverzeichnis des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes enthalten sind. So entschied zum Beispiel das Sozialgericht (SG) Dortmund, dass die auf Basis der GOÄ abgerechneten Kosten für eine medizinisch indizierte Schlafprofilanalyse von der Krankenkasse zu erstatten seien (SG Dortmund, Urteil vom 21. März 2003, Az.: S 26 KA 37/02).

Ein Vertragsarzt darf seine Verpflichtung, den Patienten mit dem zu versorgen, was nach den "Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und



zweckmäßig ist" (§ 28 Abs. 1 SGB V), nicht zugunsten einer alternativ angebotenen privatärztlichen Behandlung vernachlässigen. Um Konflikten mit dem Vertragsarztrecht vorzubeugen, sollten Individuelle Gesundheitsleistungen deshalb wortlautgetreu als "Leistungen auf Verlangen" begriffen werden, die der Versicherte nachfragen muss. Der Arzt darf über sein Spektrum Individuelle Gesundheitsleistungen informieren, keinesfalls darf dem Versicherten jedoch ein IGeL-Angebot aufgedrängt beziehungsweise die freie Wahlmöglichkeit, zwischen einer vertragsärztlichen und privatärztlichen Behandlung zu wählen, eingeschränkt werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich hiermit sehr kritisch auseinander gesetzt (BSG, Urteil vom 14. März 2001, Az.: B 6 KA 36/00 R).

Nach dem Bundesmantelvertrag muss der Versicherte der GKV vor Beginn der Behandlung schriftlich bestätigen, dass er ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden. Muster für eine solche Patientenerklärung einschließlich der ebenfalls erforderlichen Honorarvereinbarung vor Behandlungsbeginn sind bei allen Ärztekammern erhältlich. Von dieser Individualvereinbarung vor Behandlungsbeginn ist die Privatliquidation zu trennen, die den Abrechnungsbestimmungen von § 12 GOÄ entsprechen muss. Verstößt die Rechnung gegen diese Bestimmungen, ist die Vergütung nicht fällig. Bei vielen Individuellen Gesundheitsleistungen handelt es sich um Methoden der Komplementärmedizin oder neuere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, die im Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht enthalten sind, und die deshalb analog nach § 6 Abs. 2 GOÄ berechnet werden müssen. In diesem Fall muss die IGeL-Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich beschrieben und mit dem Hinweis nicht nur auf die Gebührenpositionsnummer der GOÄ, sondern auch mit der Legende der analog abgegriffenen Gebührenposition versehen werden (§ 12 Abs. 4 GOÄ)."

Dr. med. Regina Klakow-Franck

(in: Deutsches Ärzteblatt 101, Heft 14 (02.04.2004), Seite A-956)

(<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.108.4144.4159.4163&all=true>)

## 5) Zum Umgang mit individuellen Gesundheitsleistungen

„Hintergrund, Verhältnis zu GKV-Leistungen, Definition, Hinweise für das Erbringen individueller Gesundheitsleistungen

Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache VII-01) unter Berücksichtigung des Antrages von Dr. Rütz, Prof. Dr. Bertram, Dr. Döhmen, Frau Haus, Herr Stagge, Dr. Hammer, Dr. Schüller und Dr. Lennartz (Drucksache VII-01a) fasst der 109. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit folgende EntschlieÙung:

### I. Hintergrund

Medizinische Versorgung, die über den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hinausgeht, hat es schon immer gegeben. Nach Einführung der Budgetierung 1993 und einer Veröffentlichung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über "individuelle Gesundheitsleistungen" (IGeL) \*werden derartige Leistungen jedoch vermehrt von Ärztinnen und Ärzten angeboten oder von Patientinnen und Patienten nachgefragt. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Notwendigkeit einer Behandlungsmaßnahme als Leistungsvoraussetzung unter dem Sparzwang der GKV heute tendenziell enger beurteilt wird. Zunehmend stellt sich die Frage, ob deren Leistungsumfang noch dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Patientinnen und Patienten äußern jedoch den Wunsch nach der bestmöglichen Versorgung, auch soweit diese über den Leistungsumfang der GKV hinausgeht. Es kann Ärztinnen und Ärzten nicht grundsätzlich

verwehrt werden, diesem Verlangen nach einer aus Sicht der Patienten wünschenswerten Behandlung Rechnung zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Leistungen ohne Zusammenhang mit einer Heilbehandlung nachgefragt und erbracht werden. In einem zunehmend von der Ökonomie geprägten Gesundheitssystem muss es Ärztinnen und Ärzten erlaubt sein, auf eine solche Nachfrage zu reagieren und insoweit auch ökonomisch zu handeln, um ihre freiberufliche Tätigkeit und Existenz zu sichern.

Vor diesem Hintergrund lassen sich individuelle Gesundheitsleistungen unterscheiden in  
erforderliche Leistungen, die von der GKV nicht gezahlt werden,  
ärztlich empfehlenswerte Leistungen außerhalb des GKV-Systems und  
von Patientinnen und Patienten initiativ gewünschte, ärztlich vertretbare Leistungen.

## II. Verhältnis zu GKV-Leistungen

Nach ihrem Verhältnis zu GKV-Leistungen kann es sich zum einen um Leistungen handeln, die aus dem Leistungsumfang der GKV ausgeschlossen sind, die sich aber im Einzelfalle als sinnvolle Diagnostik oder Therapie anbieten können. Angesichts komplexer Verfahren zur Aufnahme neuer Methoden in den Leistungsumfang der GKV und hoher, insbesondere bei seltenen Erkrankungen schwierig zu erfüllender Anforderungen an eine evidenzbasierte Aufnahmeentscheidung können bei neuen Methoden Situationen auftreten, in denen eine Behandlung außerhalb des Leistungsumfangs der GKV nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse zu empfehlen ist. Hinzu kommen empfehlenswerte ärztliche Leistungen, die wie z. B. reise- oder sportmedizinische Untersuchungen oder ein jährlicher Check-up nie zum Leistungsumfang der GKV gehört haben und auch in Zukunft kaum zum Leistungsumfang einer solidarisch finanzierten Krankenversicherung

zählen werden. Schließlich können Leistungen je nach Lage des einzelnen Falles vom Leistungsumfang der GKV gedeckt sein oder eine individuelle Gesundheitsleistung darstellen, letzteres beispielsweise, wenn ohne Indikation eine Diagnostik gewünscht wird, die auch nicht als Präventionsleistung zum Leistungsumfang der GKV zählt.

### III. Definition

Individuelle Gesundheitsleistungen sind danach zu verstehen als ärztliche Leistungen, die generell oder im Einzelfall nicht der Leistungspflicht der GKV unterliegen, aus ärztlicher Sicht erforderlich oder empfehlenswert, zumindest aber vertretbar sind und von Patientinnen und Patienten ausdrücklich gewünscht werden.

### IV. Hinweise für das Erbringen individueller Gesundheitsleistungen

Jedes Angebot individueller Gesundheitsleistungen muss der hohen ärztlichen Verantwortung gegenüber Patientinnen und Patienten Rechnung tragen, die auch bei nicht notwendigen Leistungen nicht zu Kunden werden. Nur ein seriöses Anbieten individueller Gesundheitsleistungen kann das für den Erfolg jeder Heilbehandlung unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Ärzten erhalten. Daher muss in jedem Falle den Anforderungen des Berufsrechts Rechnung getragen werden, das eine gewissenhafte Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gebietet (§ 11 Abs. 1 MBO) und es verbietet, diagnostische oder therapeutische Methoden unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten anzuwenden (§ 11 Abs. 2 MBO). Davon ausgehend sind bei Angebot und Erbringen individueller Gesundheitsleistungen folgende Gebote zu beachten:

## 1. Sachliche Information

Sachliche Informationen über das jeweilige Angebot individueller Gesundheitsleistungen sind zulässig. Sie dürfen den Leistungsumfang der GKV nicht pauschal als unzureichend abwerten. Unzulässig sind marktschreierische und anpreisende Werbung und eine Koppelung sachlicher Informationen über individuelle Gesundheitsleistungen mit produktbezogener Werbung. Individuelle Gesundheitsleistungen dürfen nicht aufgedrängt werden. Gleiches gilt, wenn die Information durch das Praxispersonal erfolgt.

## 2. Zulässige Leistungen

Das Angebot individueller Gesundheitsleistungen muss sich beziehen auf Leistungen, die entweder notwendig oder aus ärztlicher Sicht empfehlenswert bzw. sinnvoll, zumindest aber vertretbar sind. Es darf sich nicht um gewerbliche Dienstleistungen handeln.

## 3. Korrekte und transparente Indikationsstellung

Bei Leistungen, die bei entsprechender Indikation als Leistungen der GKV zu erbringen sind, besteht eine besondere Verantwortung, eine etwaige Indikation korrekt und zugleich transparent zu stellen. Das gilt insbesondere deshalb, weil oftmals keine klare Grenzziehung möglich ist und weil Patientinnen und Patienten ohne transparente Darlegung der Indikationsstellung deren Richtigkeit kaum überprüfen und nicht eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme einer individuellen Gesundheitsleistung entscheiden können.

## 4. Seriöse Beratung

Jegliche Beratung im Zusammenhang mit individuellen Gesundheitsleistungen muss so erfolgen, dass die Patientin oder der

Patient nicht verunsichert oder gar verängstigt wird, dass nicht zur Inanspruchnahme einer Leistung gedrängt wird und dass keine falschen Erwartungen hinsichtlich des Erfolges einer Behandlung geweckt werden.

## 5. Aufklärung

Die erforderliche Aufklärung richtet sich nach den für die Patientenaufklärung generell geltenden Regeln. Bei Leistungen, die nicht dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen, muss umfassend über mögliche Alternativen sowie darüber aufgeklärt werden, warum eine Behandlung mit nicht anerkannten Methoden in Betracht zu ziehen ist. Eine besondere ärztliche Darlegungslast besteht bei Leistungen, die durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen sind oder die aus ärztlicher Sicht nicht als empfehlenswert oder sinnvoll zu betrachten sind. Im übrigen besteht eine Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung über die zu erwartenden Behandlungskosten.

## 6. Angemessene Informations- und Bedenkzeit

Das Recht der Patientinnen und Patienten, eine Zweitmeinung einzuholen, muss nicht nur respektiert werden, ggf. sollten sie sogar aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Ebenfalls sollten sie darüber informiert werden, dass sie leistungsrechtliche Fragen ggf. mit ihrer Krankenkasse oder mit Dritten klären können. Dem Patienten und der Patientin muss vor Abschluss des Behandlungsvertrages eine der Leistung angemessene Bedenkzeit gewährt werden.

## 7. Schriftlicher Behandlungsvertrag

Für den Fall, dass individuelle Gesundheitsleistungen von Vertragsärzten gegenüber gesetzlich Krankenversicherten erbracht werden, schreibt der Bundesmantelvertrag einen schriftlichen Behandlungsvertrag zwingend

vor. Er sollte die Leistungen anhand von Gebührenpositionen der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) konkretisieren und den Steigerungssatz festlegen sowie den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Leistungen mangels Leistungspflicht der GKV privat zu honorieren sind. Ein solcher Behandlungsvertrag sollte auch in Fällen geschlossen werden, in denen er nicht zwingend vorgeschrieben ist.

## 8. Koppelung mit sonstigen Behandlungen

Von Ausnahmen abgesehen sollten individuelle Gesundheitsleistungen nicht in Zusammenhang mit Behandlungsmaßnahmen zu Lasten der GKV, sondern grundsätzlich davon getrennt erbracht werden.

## 9. Einhaltung von Gebietsgrenzen und Qualität

Ärztinnen und Ärzte müssen die Grenzen ihres jeweiligen Fachgebiets auch bei Erbringen individueller Gesundheitsleistungen beachten. Qualitätsanforderungen der GKV sind zu beachten, wenn sie zugleich dem medizinischen Standard entsprechen.

## 10. GOÄ-Liquidation

Die Rechnungsstellung bezüglich individueller Gesundheitsleistungen erfolgt nach allgemeinen Regeln. Dementsprechend ist Grundlage für die Behandlungsabrechnung ausschließlich die GOÄ. Pauschale Vergütungen sind unzulässig.

\* individualvertragliche Leistungen im Gegensatz zu kollektivvertraglichen Leistungen im GKV-System“

(<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.2.23.3920.3977.3980.3981>)

## 5.5. Landesärztekammern

Landesärztekammer  
Baden-Württemberg  
Jahnstr. 40  
70597 Stuttgart  
Tel.: 0711/769890  
Fax: 0711/7698950  
[info@laek-bw.de](mailto:info@laek-bw.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbaurstr. 16  
81677 München  
Tel.: 089/4147-0  
Fax: 089/4147-280  
[info@blaek.de](mailto:info@blaek.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.



Ärzttekammer Berlin  
Friedrichstr. 16  
10969 Berlin  
Tel.: 030/40806-0  
Fax: 030/40806-3499  
[kammer@aekb.de](mailto:kammer@aekb.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Landesärztekammer Brandenburg  
Dreifertstr. 12  
03044 Cottbus  
Tel.: 0355/78010-0  
Fax: 0355/78010-1145  
[post@laekb.de](mailto:post@laekb.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärzttekammer Bremen  
Schwachhauser Heerstr. 30

28209 Bremen  
Tel.: 0421/340420-0  
Fax: 0421/340420-9  
[info@aekhb.de](mailto:info@aekhb.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärztchammer Hamburg  
Humboldtstr. 56  
22083 Hamburg  
Tel.: 040/202299-0  
Fax: 040/202299-400  
[post@aekhh.de](mailto:post@aekhh.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Landesärztekammer Hessen Im Vogelsgesang 3  
60488 Frankfurt  
Tel.: 069/97672-0  
Fax: 069/97672-128

info@laekh.de

E-Mail-Antwort:

Von: Anette Jung  
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2011 16:20  
An: dirk.koralewski@osteopathie.de  
Betreff: Umfrage zur Osteopathie-  
Bachelor/Master-Studie - Ihre E-Mail  
vom 01.11.2011 - unser AZ.: G-  
322/2011

Sehr geehrter Herr Koralewski,

im Hinblick auf Ihre Umfrage vom 01.11.2011 bitten wir Sie, sich an die Bundesärztekammer, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, zu wenden. Diese kann Ihnen ggf. Ihre Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A. Jung

Sachbearbeiterin

Landesärztekammer Hessen

Rechtsabteilung

Im Vogelsgesang 3

60488 Frankfurt am Main

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

Ärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
August-Bebel-Str. 9a  
18055 Rostock  
Tel.: 0381/49280-0  
Fax: 0381/49280-80  
[info@aek-mv.de](mailto:info@aek-mv.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärztekammer Niedersachsen  
Berliner Allee 20  
30175 Hannover  
Tel.: 0511/38002  
Fax: 0511/3802240  
[info@aekn.de](mailto:info@aekn.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärztekammer Nordrhein

Tersteegenstr. 9  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211/4302-220  
Fax: 0211/4302-2209  
[aerztekammer@aekno.de](mailto:aerztekammer@aekno.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 3  
55116 Mainz  
Tel.: 06131/288220  
Fax: 06131/2882288  
[kammer@laek-rlp.de](mailto:kammer@laek-rlp.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärztekammer des Saarlandes  
Faktoreistr. 4  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/4003-0

Fax: 0681/4003340  
[info-aeks@aeksaar.de](mailto:info-aeks@aeksaar.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Sächsische Landesärztekammer  
Schützenhöhe 16  
01099 Dresden  
Tel.: 0351/82670  
Fax: 0351/8267412  
[dresden@slaek.de](mailto:dresden@slaek.de)

E-Mail-Antwort:

Von:	Sächsische Landesärztekammer
Gesendet:	Mittwoch, 2. November 2011 11:33
An:	<a href="mailto:dirk.koralewski@osteopathie.de">dirk.koralewski@osteopathie.de</a>
Betreff:	AW: Umfrage zur Osteopathie- Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

hierzu verweisen wir auf die Antwort der Bundesärztekammer.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. med. Katrin Bräutigam  
Ärztliche Geschäftsführerin

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärzttekammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
Tel.: 0391/6054-6  
Fax: 0391/6054-7000  
info@aeksa.de

E-Mail-Antwort:

Von:	Gisela Schmidt
Gesendet:	Dienstag, 1. November 2011 22:07
An:	Dirk Koralewski
Betreff:	Antwort: Umfrage zur Osteopathie- Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

es gehört nicht zu den Aufgaben der Ärztekammer, Leistungspreise zu ermitteln. Ihre Fragen können wir insofern leider nicht beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dipl.-Ing-Ök. G. Schmidt  
Kaufmännische Geschäftsführerin

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärztekammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Ärztekammer Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 8-12  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551/8030  
Fax: 04551/803188  
[aerztekammer@aeksh.org](mailto:aerztekammer@aeksh.org)

Keine E-Mail-Antwort



Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Landesärztekammer Thüringen

Im Semmicht 33

07751 Jena-Maua

Tel.: 03641/6140

Fax: 03641/614169

[post@laek-thueringen.de](mailto:post@laek-thueringen.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011)

k.A.

---

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Gartenstr. 210-214

48147 Münster Tel.: 0251/9290

Fax: 0251/9292999

[posteingang@aekwl.de](mailto:posteingang@aekwl.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Hartmannbund – Verband der Ärzte Deutschlands e.V.

Schützenstraße 6a

10117 Berlin

Tel.: 030 206208-0

Fax: 030 206208-29

[www.hartmannbund.de](http://www.hartmannbund.de)

[hb-info@hartmannbund.de](mailto:hb-info@hartmannbund.de)

E-Mail-Antwort:

Gesendet: Mittwoch, 2. November 2011 10:35  
An: [dirk.koralewski@osteopathie.de](mailto:dirk.koralewski@osteopathie.de)  
Betreff: AW: Umfrage zur Osteopathie-  
Bachelor/Master-Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

da der Hartmannbund nicht an der Ermittlung bzw. Kalkulation von Preisen für osteopathische (und auch andere) Behandlungen beteiligt war, können wir Ihnen Ihre Frage leider nicht beantworten.

Generell sind aber Selbstzahlerleistungen der GOÄ unterworfen, da es sich dabei um die direkte Abrechnung von Leistungen gegenüber einem Patienten handelt. Insofern kommen bei der Abrechnung ausschließlich GOÄ-Gebührensätze in Frage, die ggf. analog anzuwenden sind. Daher ist der primäre Ansprechpartner für Ihre Anfrage die Bundesärztekammer (hier das GOÄ-Referat im Dezernat 4), die Fachverbände ggf. aufgrund von fachlichen Zuarbeiten.

Es tut mir leid, dass wir Ihnen nicht weiterhelfen konnten, wünsche Ihnen aber nichts desto trotz viel Erfolg bei Ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Meiners  
Leiterin des Referates Ambulante Versorgung und ärztliche Versorgungsstrukturen

Hartmannbund - Verband der Ärzte Deutschlands e. V.  
Schützenstraße 6a  
10117 Berlin

Internetrecherche (Zugriff am 08.11.11):  
k.A.

## 5.6. Osteopathieschulen

Akademie DAMP GmbH

Osteopathieschule DAMP

Geschäftsführer Herr Dr. Niels Bunzen

Leiter für Fortbildungen Gesundheitsberufe Herr Hartmut Baars

Schulleiterin Frau Meike Hammer D.O.

Seeuferweg 23

24351 Ostseebad Damp

Tel.: 04352/80 81 76

[www.akademie-damp.de](http://www.akademie-damp.de)

[akademie@damp.de](mailto:akademie@damp.de)

Ausbildung in: Ostseebad Damp

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Ausbildung in Osteopathie (A.i.O.)

Herr Heinz von der Stein und Herr Robert Matthys

[www.vpt-hessen.de](http://www.vpt-hessen.de)

[info@vpt-hessen.de](mailto:info@vpt-hessen.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Ausbildung: Therapiezentrum Hübbe in Eiterfeld

Tel: 06081/573 48

<http://www.vpt-mv.de>

[info@vpt-mv.de](mailto:info@vpt-mv.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011)

k.A.

---

Ausbildung: VPT in Rostock

Tel.: 0385/550 79 89

[www.rotmain-fitness.de](http://www.rotmain-fitness.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Ausbildung: Rotmain Institut Niklas in Bayreuth  
Tel.: 0921/75 96 60  
Deutsche Akademie für Osteopathische Medizin e.V. (DAOM)  
Herr Dr. Roger Seider  
Sentruper Str. 161  
48149 Münster  
Tel.: 0251-49093194  
www.daom.de  
info@daom.de  
Ausbildung in: Münster

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Deutsches Fortbildungsinstitut für Osteopathie (DFO)  
Herr Guido Meert und Herr Lutz Scheuerer  
Bayerwaldstr. 12  
93078 Neutraubling  
Tel.: 09401/91 23 09  
www.dfo-zentrum.de  
info@osteopathie-fortbildung.de  
Ausbildung in: Neutraubling, Waldenburg und Plauen

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Deutsches Osteopathie Kolleg GmbH (DOK)  
Geschäftsführer Herr Philippe Druelle  
Leiterin der Exekutive Frau Gaby Prediger  
Auskunft Frau Hildegard Siflinger  
Anzengruberstr. 12  
83101 Rohrdorf  
Tel.: 08032/98 89 19 13  
[www.osteopathie-kolleg.com](http://www.osteopathie-kolleg.com)  
[info@osteopathie-kolleg.com](mailto:info@osteopathie-kolleg.com)  
Ausbildung in: Rohrdorf

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):  
k.A.

---

Europäisches Colleg für Osteopathie (COE)  
Herr Jean-Pierre Guillaume  
verantwortlich für die BAO Herr Florian Blanz  
Seidl-Kreuz-Weg 11  
85737 Ismaning  
Tel.: 089/99 67 98 86  
[www.osteocoef.de](http://www.osteocoef.de)

info@osteo-coe.de

Ausbildung in Teilzeit und Vollzeit: Ismaning/München

E-Mail-Antwort:

Von: info@osteo-coe.de

Gesendet: Montag, 7. November 2011 13:58

An: 'Dirk Koralewski'

Betreff: AW: Umfrage bezüglich einer  
Osteopathie-Bachelor/Master-Arbeit-  
Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

in unserer Ausbildung wird keine Preisgestaltung für osteopathische  
Behandlungen gelehrt.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Werner

Sekretärin

COE - Europäisches Colleg für Osteopathie

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

„Allgemeine Fächer

Praxisgründung und Praxismanagement

Buchführung, Honorarabrechnung

Ethik, Medizinrecht

Methodologie, Literaturrecherche, wissenschaftliches Arbeiten“



<http://www.osteocoe.de/de/-vollzeit/vollzeitausbildung-zweiter-teil/index.html>

---

Institut für Angewandte Osteopathie (IFAÖ )

Geschäftsführer Herr Werner Langer

Lucas-Cranach-Str. 1

54634 Bitburg

Tel.: 065 61/67 04 57

[www.ifaop.com](http://www.ifaop.com)

[info@ifaop.com](mailto:info@ifaop.com)

Ausbildung in: Ludwigshafen/Mutterstadt, Düsseldorf/Neuss, Würselen, Gersfeld, Berlin, Leipzig/Schkeudnitz, Trier, Hannover und Nürnberg

E-Mail-Antwort:

Von: ifao [[info@ifaop.com](mailto:info@ifaop.com)]  
Gesendet: Donnerstag, 3. November 2011 15:43  
An: 'Dirk Koralewski'  
Betreff: AW: Umfrage bezüglich einer Osteopathie-Bachelor/Master-Arbeits-Studie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antwort auf Frage 1 lautet NEIN

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Theodor

IFAO

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Littlejohn College für Osteopathische Medizin (LCOM)

Geschäftsführer Herr Jan-Phillip Risop

Schulleiter Herr Thomas Kroll

Hildesheimerstr. 265

30519 Hannover

Tel.: 0511/13 24 727

[www.little-john-college.com](http://www.little-john-college.com)

[sabrina.krueger@littlejohn-college.de](mailto:sabrina.krueger@littlejohn-college.de)

[melanie.leppke@littlejohn-college.de](mailto:melanie.leppke@littlejohn-college.de)

Ausbildung in: Hannover, Düsseldorf

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Osteopathie Akademie München (OAM)

Herr Reinhold Thoma

Auskunft Herr Martin Klose

Schulleiterin Frau Elfriede Holl-Hein

Hirtenstr. 26

80335 München

Tel.:089/54 59 32-30  
www.oam-online.de  
info@oam-online.de  
Ausbildung in: München

#### E-Mail-Antwort

Von: Klose, Martin [m.klose@zfn.de]  
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2011 13:39  
An: dirk.koralewski@osteopathie.de  
Betreff: WG: Umfrage bezüglich einer  
Osteopathie-Bachelor/Master-Arbeit-  
Studie

Sehr geehrter Herr Koralewski,

gerne beantworten wir Ihre Frage.

Nein, kaufmännische Aspekte werden im Rahmen unserer Osteopathieausbildung nicht gelehrt. Das liegt daran, dass es keine klar geeichte Definition gibt, wer oder was ein Osteopath ist. Im Grunde gibt es drei Berufsgruppen, die Osteopathie nach ihren unterschiedlichen Berufsrechten ausführen und abrechnen können. Ärzte, Heilpraktiker und Physiotherapeuten. Heilpraktiker haben z.B. im Rahmen der GebüH Abrechnungsziffern für Osteopathie, darüber hinaus obliegt ihnen auch eine freie Honorarvereinbarung mit dem Patienten. Das heißt, der Preis entwickelt sich aus Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der ortsüblichen Bedingungen und evtl. ethischen Gesichtspunkten (z.B. günstigere Behandlung von sozial schwächer gestellten Personenkreisen, Behinderte etc.). Physiotherapeuten haben die Möglichkeit der GebüH-Abrechnung nicht, auch nicht, durch den Passus der Eingeschränkten

Erlaubnis zur Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie. Weil die GebÜH sich eben nun mal nur auf Heilpraktiker bezieht.

Normalerweise erhalten alle Berufsgruppen im Rahmen ihrer Grundausbildungen in der Regel betriebswirtschaftliche Lehreinheiten. Denn die müssen Sie kennen bevor sie sich niederlassen. Während der Weiterbildung in Osteopathie wäre das zu spät, weil die meisten Teilnehmer bereits seit Jahren eine Praxis betreiben oder zumindest als Angestellter in einer arbeiten, bevor sie mit der Osteopathieausbildung beginnen.

Für Fragen stehe ich Ihnen Mo.-Fr. zwischen 12.00-18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Klose, Hp

Leiter Fachbereich Naturheilkunde (ZFN)

Co-Schulleiter OSTEOPATHIE AKADEMIE (OAM)

Zentrum für Naturheilkunde (ZFN)

OSTEOPATHIE AKADEMIE MÜNCHEN (OAM)

Hirtenstr. 26

D-80335 München

Tel.: 0049/(0)89/545 931-25

Fax: 0049/(0)89/545 931-643

Zen.: 0049/(0)89/545 931-0

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

Osteopathie Schule Deutschland (OSD)

Herr Torsten Liem

Mexikoring 19

22297 Hamburg

Tel.: 040/46 88 23 97

[www.osteopathie-schule.de](http://www.osteopathie-schule.de)

[osd@osteopathie-schule.de](mailto:osd@osteopathie-schule.de)

Ausbildung in: Hamburg, Bremen, Stuttgart, Berlin, Nürnberg und Köln.

PrivatSchule für Klassische Osteopathische Medizin (SKOM)

Geschäftsführer Herr Frank Roels

Wandalenweg 14-20

20097 Hamburg

Tel.: 040/23 04 66

[www.osteopathie.com](http://www.osteopathie.com)

[info@osteopathie.com](mailto:info@osteopathie.com)

Ausbildung in: Hamburg und Ulm/Dornstadt

E-Mail-Antwort:

Von:

Chris Bahr

Gesendet:

Mittwoch, 2. November 2011 14:56

An:

[dirk.koralewski@osteopathie.de](mailto:dirk.koralewski@osteopathie.de)

Betreff:

WG: Umfrage bezüglich einer  
Osteopathie-Bachelor/Master-Arbeit-  
Studie

Hallo Dirk,

die OSD selbst macht so etwas nicht. Höchstens die Praxis von Torsten.

Viele Grüße,

Chris

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Salutaris Gesundheit & Fortbildung GmbH

Geschäftsführer Herr Reinhold Rauh

Nerzstr. 9

90461 Nürnberg

Tel.: 0911/44 66 774

[www.salutaris-akademie.de](http://www.salutaris-akademie.de)

[info@salutaris-netz.de](mailto:info@salutaris-netz.de)

Ausbildung in: Nürnberg, Berlin und Köln

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender Herr Heinz von der Stein

Auskunft Frau G. Winkelmann

Hafenweg 19

59192 Bergkamen-Rünthe

Tel.: 02389/780 38 11

[www.vpt-nrw.de](http://www.vpt-nrw.de)

info@vpt-nrw.de

Ausbildung in: Bergkamen-Rünthe, Meckenheim-Merl bei Bonn und  
Recklinghausen

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

Verband Physikalische Therapie e.V. (VPT)

Landesgruppe Sachsen-Anhalt

Vorsitzender Herr Karl-Heinz Kellermann

Auskunft Frau Kamalla-Schulze

verantwortlich für die BAO Frau Dagmar Sensse

Porsestr. 8 a

39104 Magdeburg

Tel.: 0391/408 29 8-0

info@vpt-sachsen-anhalt.de

www.vpt-sachsen-anhalt.de

Ausbildung in: Magdeburg

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

STILL ACADEMY Osteopathie GmbH  
Ulmenallee 23a  
D - 45478 Mülheim a.d. Ruhr  
www.still-academy.de  
osteopathie@still-academy.de  
Telefon: +49 (0) 208 - 30 71 71 52  
Fax: +49 (0) 208 - 30 71 71 53

E-Mail-Antwort:

Hallo Dirk,

es wird nur eine Empfehlung für Preisgestaltung gegeben, die regional sehr unterschiedlich ist.

Derzeit empfehlen wir 80,- Euro als Stundensatz.

Ferner zeigen wir auf, wie eine realistisch gestaltete Rechnung nach Gebüh aussieht.

Viele Grüße und viel Erfolg

Heinz

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

College Sutherland gemeinnützige GmbH  
Rheingauer Straße 13  
D-65388 Schlangenbad  
T.:++49-6129-50 60 70 F.:++49-6129-50 60 90  
mail@collegesutherland.de



<http://www.collegesutherland.de>

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

IAO

Postfach 66 23 14

D-81220 München

Telefon +49 (0) 221 130 86 28

Fax +49 (0) 221 130 86 29

[www.osteopathie.eu/de](http://www.osteopathie.eu/de)

[info@osteopathie.eu](mailto:info@osteopathie.eu)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

„Kosten und Erstattung einer osteopathischen Behandlung

Eine Osteopathiebehandlung dauert ungefähr eine halbe Stunde und kostet durchschnittlich zwischen 50 und 75 Euro.

Mehr und mehr Krankenkassen beteiligen sich mittlerweile an den Kosten einer osteopathischen Behandlung. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse diesbezüglich nach.“

(<http://www.osteopathie.eu/de/kost-en-terugbetaling-van-een-behandeling-door-een-osteopaat>)

---

Institut für klinische Anatomie am  
AVT-College für Osteopathische Medizin GmbH & Co KG  
Leibnizstraße 7  
72202 Nagold  
dr.beck@avt-osteopathie.de  
[www.avt-osteopathie.de](http://www.avt-osteopathie.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

„Das Projekt-Kompetenzstudium BA - Osteopathische Medizin (Bachelor of Arts) wird in Form eines berufsbegleitenden Studiums in Kooperation mit der Steinbeis Universität Berlin durchgeführt.

Die Studiendauer beträgt 36 Monate (3 Studienjahre). Für die Studenten des AVT-College kann das Studium bereits mit dem ersten Modul beginnen oder im Laufe der Ausbildung jederzeit ergänzt werden. Die gesamten Seminare des Grundstudiums bilden dabei den osteopathischen Grundstock des Studiums und werden durch Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Finanzen, Marketing, Organisation, Personal, Kommunikation und Recht ergänzt. Dieser Teil des Studiums umfasst 20 Präsenztage (9 Seminare).“

(<http://www.avt-osteopathie.de/dieausbildung/ausbildungsordnung/bachelormaster/index.html>)

## 5.7. Chiropraktikerschulen

Chiropraktik-Akademie-Berlin GmbH & Co. KG

Rodenbecker Straße 31

32427 Minden

Germany

[www.chiropraktik-bund.de/Ausbildung.html](http://www.chiropraktik-bund.de/Ausbildung.html)

[info@chiropraktik-akademie.de](mailto:info@chiropraktik-akademie.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

ACON e.V.

Schillerstraße 2, 53489 Sinzig

Fon 0 26 42 / 99 76 13

[www.acon-ev.de](http://www.acon-ev.de)

[info@acon-ev.de](mailto:info@acon-ev.de)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

## 5.8. Ausländische Osteopathieverbände

General Osteopathic Council  
176 Tower Bridge Road  
London  
SE1 3LU  
UK

Keine E-Mail-Antwort:

Dear Mr Kothe,

Thank you for your email.

As the regulatory body for Osteopaths I am unable to provide any answers to your queries. I would suggest contacting the British Osteopathic Association on [boa@osteopathy.org](mailto:boa@osteopathy.org) who will be able to advise you further. If you have any further queries please do not hesitate to contact me on 020 7357 6655 ext 242.

Kind regards

Sonia van Heerden  
Information Officer

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

FSO-SVO  
2 route du Lac

1094 Paudex  
Postfach 1215  
1001 Lausanne  
Tel. +41(0)21 796 33 30  
Fax. +41(0)21 796 33 11  
[secretariat@fso-svo.ch](mailto:secretariat@fso-svo.ch)

E-Mail-Antwort:

Sehr geehrter Herr Kothe,

In der Schweiz erhalten Osteopathen keine Tarife von unserem Fachverband.

Dies ist im Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen verboten.

Dementsprechend können wir Ihnen nicht bei Suche helfen.

Mit freundlichen Grüssen

Secrétariat FSO-SVO

Maria Wenk

Case postale 1215

1001 Lausanne

Tél. 021/796.33.30

[secretariat@fso-svo.ch](mailto:secretariat@fso-svo.ch)

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

---

OEGO

Adresse: Hamiltongasse 3/1/3

A 1140 Wien

Telefon: +43 699 119 06 887 (T-Mobile) \*)

Fax: +43 1 478 18 32

E-Mail: [office\(at\)oego.org](mailto:office@oego.org)

Keine E-Mail-Antwort

Internetrecherche (Zugriff am 12.11.2011):

k.A.

## 6. Statistik

Institution	Web Info.	Mail Antwort	Aussage
VOD	ja		60,- bis 120,-€
BVO	ja		70,- bis 150,-€
BAO	nein	ja	Verweis an BVO
AAO	nein	nein	
OSD	nein	ja	keine Unterrichtsbestandteil
DGOM	ja	ja	Analogabrechnung GOA
DVOM	nein	nein	
DROM	nein	nein	
DAG	nein	nein	
DAGC	nein	nein	
BDCh	nein	ja	GebüH
DCG/GCA	nein	ja	GebüH
IFK	nein	nein	
ZVK	nein	nein	
VPT	nein	ja	Verweis auf BVO
DDH	ja	ja	GebüH oder 60,-€ bis 90,-€/Std. oder 1/2 Std.
FVDH	ja	ja	GebüH oder 50,-€ bis 75,-€
UDH	nein	ja	GebüH
BÄK	ja	nein	GOÄ/Igel
LÄK BW	nein	nein	
BLÄK	nein	nein	
ÄKB	nein	nein	
LÄKB	nein	nein	
ÄKHB	nein	nein	
ÄKHH	nein	nein	
ÄKH	nein	ja	Verweis auf BÄK
ÄK-MV	nein	nein	
ÄKN	nein	nein	
LÄK-RP	nein	nein	
SLÄK	nein	ja	Verweis auf BÄK
ÄKSA	nein	ja	nicht deren Aufgabenbereich
ÄKSH	nein	nein	
LÄKT	nein	nein	
ÄKWL	nein	nein	
Hartmann Bund	nein	ja	Analog GOÄ
Damp	nein	nein	
AIO	nein	nein	
VPT	nein	nein	
Rotmain Institut	nein	nein	
DAOM	nein	nein	
DFO	nein	nein	
DOK	nein	nein	
COE	nein	ja	Preisgestaltung wird nicht gelehrt
IFAO	nein	ja	"nein"
LCOM	nein	nein	
OAM	nein	ja	Der Preis richtet sich nach "Angebot u. Nachfrage"
SKOM	nein	nein	
Salutaris	nein	nein	
Still-Academy	nein	ja	80,-€/Std.
College Sutherland	nein	nein	
IAO	nein	ja	50,-€ bis 75,-€/ 1/2 Std.
AVT	nein	nein	
Chiropraktik Akademie	nein	nein	
ACON	nein	nein	
General osteopathic council	nein	ja	Verweis BOA



## 7. Ergebnisinterpretation

Von 58 befragten Institutionen haben gerade mal 6 Institutionen auf der eigenen Webseite eine Information über einen Behandlungspreis. Das entspricht einem Prozentsatz von 10,34 %. Wir bekamen 22 Antwortmails von 58 versandten Mails. Das entspricht einem Rücklauf von 37,93 Prozent. Die angegebene Preisspanne reicht von 50,-€ bis zu 150,-€. Somit ergibt sich ein Mittelwert von 100,-€. Insgesamt 3 Institutionen legten dabei Aussagen über die Zeit in Bezug zum Preis fest. Zwei Institutionen schlagen Preise für eine halbe Stunde und für eine Stunde vor. Eine Institution legt sich auf eine Behandlungszeit von einer Stunde fest. Drei weitere Institutionen legen einen Preis fest ohne Zeitbezug. 5 Institutionen verweisen auf das GebüH und 3 Institutionen verweisen auf die GOÄ (Analogabrechnung) und hiervon verwies zusätzlich eine Institution auf die IGELE-Abrechnungsmöglichkeit. Eine Institution verweist darauf, dass Preisabsprachen kartellrechtlich illegal seien. Eine Aussage beinhaltete, dass Angebot und Nachfrage den Preis regulieren. 4 Institutionen sind der Meinung, andere seien dafür zuständig einen Preis zu nennen und verwiesen auf andere Institutionen. Ebenfalls kam einmal die Aussage von einer Schule, dass die Preisermittlung kein Unterrichtsbestandteil darstellt.

62,07 Prozent der Befragten Institutionen geben auf diese wichtige Frage des Preises und seiner Gestaltung keine Antwort und 89,66 Prozent der Institutionen nehmen auch im Internet keine Stellung zu diesem Thema. 8 von 22 Institutionen verweisen auf eine Abrechnung nach einem anderen Gebührenverzeichnis oder einer anderen Gebührenverordnung. Dies entspricht einem Prozentsatz von 36,36 % der Rückläufer oder 13,79 Prozent aller befragten Institutionen. Insgesamt 6 mal wurden konkrete Preise genannt, also 27,27 Prozent der Rückläufer oder 10,34 Prozent aller befragten Institutionen nannten einen konkreten Preis.

Das Ergebnis interpretieren wir folgendermaßen:

Dieses durchaus wichtige Thema des Preises und seiner Gestaltung wird insgesamt sehr wenig von den entsprechenden Institutionen behandelt. Es gab nicht einen Hinweis in dieser Befragung auf die Art der Preisfindung! Dieser Befragung der Institutionen nach, wird der Preis über den Markt (Angebot und Nachfrage) selbst geregelt oder nach GebÜH/GOÄ abgerechnet, beziehungsweise im Durchschnitt mit 100,-€ pro Behandlung berechnet.

Die Marktregelung birgt die in unserer Einleitung genannte Gefahr des Preisdumpings und gibt keinerlei Preissicherheit und Fairness für Patienten und Behandler. Wir sind der Meinung, dass ein Patient die Leistung eines Osteopathen nur sehr schwer beurteilen kann, beziehungsweise im Vorfeld auch keine Heilungsversprechen gegeben werden können und dürfen. Dieses führt unweigerlich zum Preisvergleich und damit zum Preisdumping.

Bei der Abrechnung nach GebÜH/GOÄ läuft man nicht Gefahr der illegalen Preisabsprache zu unterliegen, da sich der Preis nach erbrachter Leistung anhand der vorgegebenen Listen ergibt. Allerdings gibt es auch hier entsprechende Spielräume. Hier stellt sich die Frage nach dem Preis, den eine Praxis erzielen muss, damit alle Kosten und der Unternehmergewinn erzielt werden können. Da wir keinen diesbezüglichen Hinweis in unseren Recherchen fanden, gehen wir davon aus, dass in dieser Branche sich nicht die Frage stellt, wie viel man pro Behandlungseinheit verdienen muss, damit sich eine Praxis rentiert.

Auch die durchschnittlich 100,-€ pro Behandlung scheinen eher willkürlich ermittelt worden zu sein.

Als nächster Schritt ist es interessant, über eine Umfrage zu recherchieren, wie die behandelnden Osteopathen ihren Preis tatsächlich festlegen oder kalkulieren und wie sie die Preishöhe rechtfertigen. Ebenso müsste man herausfinden, welche Preishöhe die Patienten bereit sind zu bezahlen und welche Kriterien aus Sicht der Patienten über die Preishöhe entscheiden. Somit wäre eine Grundlage gegeben um einen durchschnittlichen Preis für

Deutschland zu ermitteln, der als Grundlage der Abrechnung nach den Listen Gebüh/GOÄ dienen kann. Ebenso kann dieser Preis als Grundlage zur eigenen Preisgestaltung herangezogen werden, sofern man nicht nach diesen genannten Listen abrechnen muss oder möchte.

## **8. Diskussion**

Die Preisgestaltung in der Osteopathie ist bisher nicht gelöst. Es findet sich hierüber keine Literatur.

Der Preis für den Osteopathen ist nach dem BGB freiverhandelbar mit dem Patienten. Nimmt man hier einen Vorab-Festpreis droht eine steuerrechtliche Problematik. Rechnet der Osteopath über eine krankengymnastische Verordnung ab, begeht er einen Betrug. Sofern hier nicht nach GOÄ/GebÜH abgerechnet wird, werden hier unterschiedlichste Preise mit oft dramatischen Preisspannen angetroffen. Dies führt sowohl für den Patienten als auch für den Osteopathen zu einer extremen Preisunsicherheit.

In Anbetracht der dargestellten rechtlichen und steuerlichen Probleme ist hier eine Internetrecherche und Umfrage bei den Verbänden und Schulen in Deutschland sowie der Verbände im Ausland oder auch bei den artverwandten Berufen sinnvoll. Interessant ist, ob es hier Empfehlungen oder gar Herangehensweisen an eine Preisermittlung gibt.

Außerdem ist neben der beschriebenen, kaufmännischen Preisermittlung eine Umfrage bei den Patienten und den Osteopathen von Nöten. Hier kann man dann herausfinden, ob die Osteopathen einen Preis für gerechtfertigt halten und welcher Preis auf dem Markt zu realisieren ist.

## 9. Literaturverzeichnis

Nr.	Quelle:
1	Bundesverwaltungsgericht Leipzig, VGH 3 C 2604/08.N, 2009
2	Feldmann K-H, Nolden R-G, Bizer E, Volkswirtschaftslehre für Höhere Berufsaufschschulen, Stam-Verlag., 1991
3	Kothe M, Schmitt T, Ergebnisbericht des Arbeitskreises Abrechnung im VOD e.V. medotrain, 2011
4	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP). <a href="http://www.wirtschaftslexikon24.net">http://www.wirtschaftslexikon24.net</a> , Zugriff: 27.10.2011
5	Schnetzler R, Wertbestimmung und Preisbildung im Gesundheitswesen, Management Care 2 , 2003, 40-43.
6	Tüfferes C, Osteopathisches Patientenprofil in Bezug auf das Gesundheitssystem in Deutschland, AFO, Umfrage 2009, 2010
7	Wieligman J, Umstellung von Physiotherapie auf Osteopathie in einer Praxis - ein problembelasteter Prozess für Therapeuten in Deutschland?, WSO, 2011

## 10. Anhang

### 10.1. Preiskalkulation nach Kothe/Schmitt

Preisgestaltung			
<b>Investition:</b>			Tage/km
Ausbildungskosten 1. Beruf:	14.400,00 €		
Ausbildungskosten 2. Beruf:	16.800,00 €		
Fortbildungskosten:	10.000,00 €		
Verdienstausschlag:	48.240,00 €	360,00 €	134
Unterkunftskosten:	17.420,00 €	65,00 €	268
Fahrtkosten:	8.040,00 €	0,30 €	100
Verpflegungskosten:	6.432,00 €	24,00 €	
Literatur:	10.000,00 €		
Summe:	131.332,00 €		
Verzinsung:	3.939,96 €		
AfA (linear) auf 10 Jahre:	13.133,20 €	(Wertsteigerung!)	
Kosten pro Jahr:	17.073,16 €		
Kosten pro Monat:	1.422,76 €		
Kosten pro Woche:	326,32 €		
Kosten pro Stunde:	10,88 €		30
<b>Kosten pro Stunde (inkl. Urlaub):</b>	<b>17,11 €</b>		<b>30</b>

Kosten:	
Betriebskosten gesamt:	25.000,00 €
Privatentnahme gesamt (inkl. EK-St.):	80.000,00 €
Unternehmergewinn (3 %):	3.150,00 €
Rücklagen (10%):	10.500,00 €
Jahresgesamt:	118.650,00 €
Monatsgesamt:	9.887,50 €
<b>Stundengesamt:</b>	<b>75,59 €</b>

Investitionskosten pro Stunde:	17,11 €
Kosten pro Stunde:	75,59 €
<b>Umsatz pro Stunde:</b>	<b>92,71 €</b>

## 10.2. Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit arbeite ich mit einem Kollegen an einer BSc/MSc-Arbeit im Fachbereich Osteopathie an der DIU Dresden in Kooperation mit der OSD Hamburg. Unser Thema lautet: Welchen Geldwert hat eine osteopathische Behandlung?

Hierzu benötigen wir Ihre Hilfe, da wir die Art der Preisfindungen sowie die Preishöhe recherchieren. Dies geschieht bei den osteopathischen Fachverbänden sowie weiteren Fachverbänden, die auch Osteopathen als Mitglieder haben sowie der Ärztekammer. Ebenso wird eine Stellungnahme einiger Fachverbände des europäischen Auslands befragt.

Bitte beantworten Sie uns konkret folgende Fragen per Mail innerhalb von 14 Tagen:

- Wie haben Sie einen Preis für**
- die von Ihnen vertretenen Mitgliedern**
- angebotenen Selbstzahlerleistungen**
- a) ermittelt und**
- b) wie hoch ist dieser?**

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

### **10.3. Konformitätserklärung**

Hiermit versichern wir Eides statt, die vorliegende Bachelorarbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst zu haben und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Wir haben weder diese noch eine andere Arbeit andernorts eingereicht. Außerdem befindet sich diese Arbeit in keinem Interessenkonflikt zu anderen Personen und Institutionen.

Unterschrift



## 10.4. Arbeitsaufteilung

Arbeitsbereiche	Koralewski	Kothe
Literaturrecherche		*
Internetrecherche	*	
Mails Deutschland	*	
Mails Ausland		*
Erstellung Ergebnis	*	
Erstellung (außer Ergebnis)		*
Zusammenfügen, Korrekturen	*	*